



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

30. Dezember 2022
Folge 24/2022

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 139 bis 155/2022, kundgemacht
zwischen 13. und 21. Dezember 2022 2 – 59

Impressum 2



Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 13. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

139. Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung (Tarife gültig ab 1.1.2023)
GZ: 04/00/79739/1995/092

Gebrauchsgebührenordnung (Tarife gültig ab 1.1.2023)

KUNDMACHUNG

Gebrauchsgebührenordnung

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft- raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 73, Folge 24/2022

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
30. Dezember 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MA 04/00 Bereich Grundstücksangelegenheiten im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die 04/00 Bereich Grundstücksangelegenheiten übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MA 04/00 Bereich Grundstücksangelegenheiten zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hievon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENUTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Stadtgemeinde Salzburg mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im Besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarif- post	Bezeichnung	EUR
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN:	
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	58,35
	b) in der Zone 2	30,23
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:	
	Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	11,41
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	30,23
	b) in der Zone 2	15,23
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	23,51
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	15,23
	b) in der Zone 2	7,57
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	23,51
4.	SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:	
	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	2,29
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	11,41
5.	SCHILDER:	
	Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	11,41
	b) beleuchtet	23,51
6.	LICHTANLAGEN:	
	Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	23,51
7.	SCHAUKÄSTEN:	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	23,51
	b) beleuchtet	47,06
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	22,68

8. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:

- 8.1. Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m² und je angefangenen Monat
- | | |
|---|-------|
| a) in der Zone 1 | 4,77 |
| b) in der Zone 2 | 2,45 |
| c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens | 29,19 |
- 8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m² und je angefangenen Monat
- | | |
|------------------|------|
| a) in der Zone 1 | 3,39 |
| b) in der Zone 2 | 1,66 |
- 8.3. Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat
- | | |
|--|------|
| | 0,00 |
|--|------|
- 8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m² und je angefangenen Monat
- | | |
|--|-------|
| a) in der Zone 1 | 10,29 |
| b) in der Zone 2 | 4,43 |
| c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens | 91,25 |

9. VERKAUFSHÜTTEN:

Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m² und je angefangenen Monat

- | | |
|---|-------|
| a) in der Zone 1 | 37,78 |
| b) in der Zone 2 | 18,96 |
| c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens | 94,67 |

10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:

- 10.1. Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m² und je angefangenen Monat
- | | |
|---|-------|
| a) in der Zone 1 | 24,97 |
| b) in der Zone 2 | 9,43 |
| c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens | 47,47 |
- 10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat
- | | |
|--|-------|
| | 94,67 |
|--|-------|
- 10.3. Malerstaffeleien pro Monat
- | | |
|--|-------|
| | 29,43 |
|--|-------|

11. AUTOMATEN:

Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht

- | | |
|--|--------|
| a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr | 141,60 |
| b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr | 190,14 |

12. ZEITUNGSSTÄNDER:

	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	18,24
	b) bei täglicher Aufstellung	118,24
13.	EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00
13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00
14.	MASTEN:	
	Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00
15.	PLAKATWERBUNG:	
15.1.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	
	a) je angefangenen m ² Plakatfläche und je angefangenen Monat	2,40
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	12,37
15.2.	Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	107,47
16.	ANKÜNDIGUNGSTAFELN:	
16.1.	Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,95
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,95
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer	
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	69,74
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	139,49
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
17.	SPRUCHBÄNDER:	
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	47,06
18.	AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:	
18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	153,11
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	304,72
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	472,56
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	166,60
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	

	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	360,12
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	720,17
19.	VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:	
	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,20
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	11,41
20.	GELEISE:	
	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
21.	BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:	
21.1.	je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	2,95
	b) in der Zone 2	1,48
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	29,43
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,48
	b) in der Zone 2	0,73
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	17,64
22.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES; WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:	
22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,12
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	7,57
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	3,02
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,00
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00

23.	SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:	
23.1.	Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	
	a) je angefangenen m ² pro Tag	0,00
	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte	0,61
	bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	2.400,62
24.	INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:	
	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	29,43

Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 14. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

140. Kundmachung
GZ: 06/04/22215/2021/030

Gst. 3072/2 KG Bergehalm II, mit einem Gehsteig auszustatten ist

Errichtung von einseitigen sowie nunmehr beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz. Kundmachung

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Itzlinger Hauptstraße, vom 1. Dezember 2022 an, einseitig entlang der Gst. 389/3 und Gst. 389/5, KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Bräuhausstraße, vom 1. Dezember 2022 an, nunmehr beidseitig entlang der Gst. 783/2, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Salzburger Schützenstraße, vom 1. Dezember 2022 an, einseitig entlang der Gst. 1193/2 und Gst. 1193/8, KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Alexander Schrank

Gemäß § Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Metzgerstraße, vom 1. Dezember 2022 an, einseitig entlang der Gst. 3072/1 und

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

141. Kundmachung

Kundmachung - Abfuhrordnung 2023

GZ: 07/03/10653/2022/004

Kundmachung - Abfuhrordnung 2023

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2018, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Abfuhrordnung 2023 beschlossen:

Abfuhrordnung 2023

Für das Erfassen von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs. 4 S.AWG aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten), gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Abfallabfuhr

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2018, eine öffentliche Abfuhr der Abfälle (kommunale Erfassungspflicht). Die Abfuhr erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Abfuhrbereich) und umfasst das Einsammeln und den Transport von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall), biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall), sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrabfall) und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle (Altstoffe).
- (2) Für das Sammeln gefährlicher Stoffe aus Haushalten (Problemstoffe) sind eine ständige Sammelstelle im Recyclinghof der Stadt Salzburg sowie einmal wöchentlich eine mobile Sammelstelle vor dem Schloss Mirabell eingerichtet.
- (3) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer. Die Liegenschaftseigentümer haben sich zur Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, biogenen Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle ausschließlich der von der Stadtgemeinde Salzburg dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit sonstige Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 in Anspruch genommen werden.
- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 8 sind biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) aus Haushalten, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.
- (5) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.
- (6) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter u.dgl.) Anwendung.
- (7) Alle auf der Liegenschaft zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind dem Liegenschaftseigentümer zuzurechnen, unabhängig davon wer sie dort deponiert hat.
- (8) Die Teilnehmer haben die Abfälle entsprechend nachstehender Auflistung zu trennen und in den von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Es dürfen nur jene Abfälle in die jeweilige Sammeleinrichtung eingebracht werden, für die diese vorgesehen ist.
- (9) In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 sowie § 28 und § 28a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021, werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll, Restabfall (Hausabfall)	Abholung von der Liegenschaft oder Abholung von festgelegten Sammelstellen (§ 10 Abs. 5. S.AWG) Entgeltliche Übernahme außertourlich anfallender Mengen am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle gemischt Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Sperrmüll, Sperrabfall Altmetall Altholz	Abholung von der Liegenschaft im Ausmaß einer Abfuhr von max. 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft (auf die Abholung besteht kein Rechtsanspruch). Abgabe am Recyclinghof (Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft) Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	Abholung von der Liegenschaft Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Spültrank gemäß § 1 Abs. 2 Bioabfallverordnung 2010, LGBl. Nr. 40/2010	Biomüll, Bioabfall	Abholung von der Liegenschaft, (Mengenbeschränkung gemäß § 10 Abs. 4) Spültrank, kann nach der Abtrennung der flüssigen Bestandteile gemeinsam mit den biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden, sofern gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt. Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt,	Abholung von der Liegenschaft, einmal pro Jahr, und Abgabe am Recyclinghof (max. 3 m ³ pro Anlieferung und Tag) Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof (insgesamt 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft) Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Gefährliche Abfälle aus Haushalten	Problemstoffe	Abgabe beim Recyclinghof (Haushaltsmengen) und

		mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Elektroaltgeräte Gerätebatterien Lithiumbatterien		Abgabe beim Recyclinghof und mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell (für Elektrokleingeräte, Gerätebatterien und Lithiumbatterien)
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-use-fähige Gegenstände	Übernahme beim Recyclinghof (Übernahmebedingungen entsprechend aktuellem Aushang beim Recyclinghof)

(10) Darüber hinaus bietet die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs. 9 S.AWG unterliegen, am Recyclinghof der Stadtgemeinde gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen; wird auch auf Sammelinseln und Liegenschaften gesammelt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas; wird auch auf Sammelinseln und Liegenschaften gesammelt
Haushaltsverpackungen: Leicht- und Metallverpackungen	Leichtverpackungen sind Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoff, Holz, textilem Material und Keramik (sofern diese in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter mit gelben Deckel oder in den „Gelben Sack“ passen); wird auch auf Liegenschaften gesammelt.
Baurestmassen	Bauschutt
Altholz für stoffliche Verwertung	Altholz unbehandelt/behandelt
Altholz für thermische Verwertung	Fensterrahmen, Türen etc.
Altmittel	Eisenmetalle
Nichteisenmetalle	Aluminium, Kupfer, Nirosta,
Altreifen	
EPS-Formteile	Styropor-Verpackungsabfälle
Dispersionsfarben	
Flachglas	Fensterglas, Windschutzscheiben, Drahtglas

Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Abholung bzw. Anlieferung sowie die maximal zulässigen Übernahmemengen sind zu beachten.

§ 2

Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, führt die Abholung von gemischtem Siedlungsabfall, biogenem Siedlungsabfall und bestimmten Altstoffen von allen Liegenschaften durch, auf denen diese anfallen. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 7 nicht erfolgen kann.

(2) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 S.AWG verfügt.

(3) Die Ausnahme hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

- (4) Das Abfuhrintervall für gemischte Siedlungsabfälle darf bei den unter § 3 Abs. 1 lit a bis g genannten Behältnissen zwei Wochen nicht überschreiten.
- (5) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Sammeleinrichtungen anbietet, sind unwirksam.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gemäß § 3 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.
- (8) Verboten sind:
- das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
 - das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen (Asche und Staub nur in verschlossenen Säcken);
 - das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen; (ausgenommen bei Einsatz von Presscontainern udgl. in Abstimmung mit der Stadtgemeinde);
 - das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

- (9) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Stadtgemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Stadtgemeinde über.
- (10) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 9 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3

Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle sowie Altstoffe

- (1) Für Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle: Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:
- fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
 - fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
 - fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 180 l (grau, max. Gesamtgewicht 90 kg) oder
 - fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 500 l (max. Gesamtgewicht 240 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 520 kg) oder
 - stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Presscontainer mit oder ohne Wiegeeinrichtungen der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (2) Für Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle: Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden, nämlich entweder
- fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grün, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
 - fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grün, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
 - stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).

(3) Für Sammelbehälter für Altpapier:

Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg oder ihren unmittelbaren Vertragspartnern bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung von Altpapier zu verwenden, nämlich entweder

- a) fahrbare Papiersammelbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
- b) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
- c) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
- d) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit rotem Deckel) zu verwenden oder
- e) stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).

(4) Für Sammelbehälter für Leicht- und Metallverpackungen:

Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Leicht- und

Metallverpackungen zu verwenden, nämlich entweder

- a) Kunststoffsäcke („Gelber Sack“) oder
- b) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
- c) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 160 kg) oder
- d) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit gelbem Deckel) zu verwenden oder
- e) stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).

(5) Für Sammelbehälter für Verpackungsglas:

Sammelbehälter Combicon 1.500 l, 2.000 l und 3.000 l bzw. Rollcontainer 750 l, 1100 l oder stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde

Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).

- (6) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden.

- (7) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter auf eigene Kosten in einwandfreien sauberen Betriebszustand zu halten. Reparaturen, die Reinigung von stark verschmutzten Behältern oder der Austausch von mutwillig beschädigten, bemalten, beschrifteten oder sonst wie unbrauchbar für andere Einsätze gemachten Abfallbehältern werden den Teilnehmern von der Stadtgemeinde Salzburg in Rechnung gestellt.

§ 4**Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen**

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

- (2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Stadtgemeinde Salzburg werden für die Teilnehmer pro Person und Woche folgende Mindestvorhaltevolumina festgelegt:

- a) für gemischte Siedlungsabfälle (Hausabfälle) 15 l;
- b) für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) 10 l;
- c) für den Altstoff Papier 15 l;
- d) für Leicht- und Metallverpackungen 10 l;
- e) für Altglas 3 l.

Die Ausstattung von Sammelbehältern für Leicht- und Metallverpackungen erfolgt für Liegenschaften, wenn eine ausreichende Auslastung des Sammelgefäßes zu erwarten ist. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl gemeldeter Personen auf der jeweiligen Liegenschaft.

- (3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, ist von Amts wegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

- (4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Dieser Zeitraum ist erforderlichenfalls durch Bescheid festzulegen.

- (5) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der gemischten,

der biogenen und der sperrigen Siedlungsabfälle sowie der Altstoffe erfolgt nach dem angemeldeten Bedarf oder von Amts wegen auf der Basis der Größe von Verkaufsflächen, Gästezahlen etc.

- (6) Spültrank, von dem die flüssige Phase vorher abgetrennt wurde, kann in der Biotonne mit gesammelt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt.
- (7) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, stellt entgeltlich Abfallsäcke für die Sammlung von gelegentlichen Übermengen von gemischten oder biogenen Siedlungsabfällen zur Verfügung. Durch ihre Verwendung ist kein Reduzieren des Mindestvorhaltevolumens gemäß § 4 Abs. 2 möglich. Das ausschließliche Verwenden von Abfallsäcken ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, möglich. Die Abfallsäcke sind im Recyclinghof der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, gegen Entgelt erhältlich.

§ 5

Aufstellung, Bereitstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter zur Sammlung der gemischten und der biogenen Siedlungsabfälle sowie der für Papier, Glas oder Leicht- und Metallverpackungen auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, den Benützern leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, oder sonstige Abfälle, die nicht für die jeweiligen Behälter vorgesehen oder für diese zu sperrig sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.
- (3) Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen. Für angrenzende Wohnräume darf keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder

Lärm entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit der Maßgabe, dass sich aus den baurechtlichen Vorschriften keine anderslautenden Regelungen ergeben.

§ 6

Bereitstellung zur Abfuhr

- (1) Die Sammelbehälter sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag rechtzeitig zur Abfuhr (frühestens am Abend des Vortages oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist, hat die Bereitstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Säcken des Abfallservice, die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, für die Entsorgung von gemischtem Siedlungsabfall und biogenem Siedlungsabfall zur Verfügung gestellt werden, sowie der von den Sammel- und Verwertungssystemen beigegestellten „gelben Säcke“ zum Sammeln von Leicht- und Metallverpackungen.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter möglichst rasch nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Siedlungsabfälle sind getrennt nach den Fraktionen gemischter Siedlungsabfall, biogener Siedlungsabfall, Leicht- und Metallverpackungen zur Abfuhr bereit zu stellen. Dies gilt auch für Altpapier, wenn eine diesbezügliche Abholung vorgesehen ist.
- (6) Gemischte Siedlungsabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Stadtgemeinde zu beziehen sind, zur Abfuhr bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind zuzubinden.

§ 7**Anlieferung zu Sammelstellen**

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann durch Bescheid festgelegt werden, dass die gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle und Altstoffe der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 6 sinngemäß (Bereitstellen).

§ 8**Abfuhrplan**

- (1) Die Anzahl und die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Abholungen der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle sowie der Leicht- und Metallverpackungen und des Altpapiers werden von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach Effizienzkriterien in dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Abfuhrplan (Anlage B) festgesetzt. Abweichungen von dem dadurch festgesetzten Abfuhrintervall sind möglich, sofern dieses nicht kürzer ist als im Abfuhrplan vorgesehen und die Mindestvorhaltevolumina gemäß § 4 Abs. 2 eingehalten werden. Der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Abfuhrplan ist auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Salzburg abrufbar und wird überdies auf Wunsch kostenlos zugestellt.
- (2) Die Abfuhr der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle sowie der Leicht- und Metallverpackungen sowie des Altpapiers erfolgt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (3) Das Abfuhrintervall für biogene Siedlungsabfälle darf in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Woche nicht überschreiten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März des Folgejahres zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 9**Änderungen der Abfallabfuhr**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten, auf Grund von Feiertagen u.dgl. steht den Teilnehmern kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu. Die Abfuhr findet jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Mög-

lichkeiten an einem der davor oder danach liegenden Werktage statt.

§ 10**Abfallwirtschaftsgebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der gemischten, biogenen und sperrigen Siedlungsabfälle, Altstoffe und Problemstoffe sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung) haben die Liegenschaftseigentümer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) gemäß dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif (Anlage A) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters festgelegt. Im Fall des Einsatzes von alternativen Erfassungssystemen (Pressabfallcontainer und Abfallverwiegung) kann als Berechnungsgrundlage das Gewicht der entsorgten Siedlungsabfälle herangezogen werden. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, biogenen Siedlungsabfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg nicht mehr überschreitet, als sich aus einer aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.
- (3) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Stadtgemeinde Salzburg verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (4) In der Abfallwirtschaftsgebühr sind Sammlung und Verwertung des Bioabfalls enthalten. Bei wöchentlich bereit gestellten Restabfallvolumen bis einschließlich 360 l richtet sich die Beistellung des Bioabfallvolumens nach dem Bedarf bis zu 100 % des angemeldeten Restabfallvolumens. Bei wöchentlich bereit gestelltem Restabfallvolumen über 360 l wird maximal 1/3 dieses Volumens als Bioabfallvolumen ohne Vergütung bereitgestellt. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, sind beim Recyclinghof

Sammelsäcke für biogene Siedlungsabfälle käuflich erhältlich.

Für nur saisonale Übermengen wird gegen Entgelt eine Saisonbiotonne oder eine Laubtonne zur Verfügung gestellt. Für ganzjährig benötigte zusätzliche Bioabfallbehälter, die über das Ausmaß der in der Abfallwirtschaftsgebühr enthaltenen Bioabfallvolumina hinausgehen, ist die entsprechende Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anlage A (Tarif) für Abfallbehälter von 120 l bzw. 240 l zu entrichten.

- (5) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Liegenschaftseigentümern (Gebührenscheidern) vom Bürgermeister mit Bescheid vorgeschrieben und ist in Teilzahlungen zu leisten, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, somit am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig werden.
- (6) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenscheid auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger). Die Abfallwirtschaftsgebühren gemäß § 18 Abs. 1, 1a und 2 S.AWG können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 S.AWG im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

§ 11

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 12

Überwachung und Auskunft

Die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe der Behörde und behördlich hierzu herangezogene Sachverständige sind im Sinne des § 22 S.AWG u.a. befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 13

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen sind gemäß § 24 S.AWG zu bestrafen.

§ 14

Wirksamkeitsbeginn

Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung 2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2019, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2019) außer Kraft.

Anlage A

(zu § 10 Abfuhrordnung 2023)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr für das Kalenderjahr 2023

(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Anlage A

(zu § 10 Abfuhrordnung 2023)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr für das Kalenderjahr 2023

(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Entleerung eines Behälters mit	80 1	120 1	180 1	240 1	360 1	500 1	770 1	1.100 1
pro Entleerung								
Abfuhr								
14 täglich	2,99	4,44	6,40	8,32	12,85	17,13	25,63	36,30
wöchentlich	3,01	4,47	6,44	8,36	12,92	17,21	25,73	36,39
2 x wöchentlich	3,03	4,50	6,47	8,40	13,00	17,29	25,83	36,48
3 x wöchentlich	3,05	4,53	6,51	8,45	13,07	17,38	25,93	36,57
4 x wöchentlich	3,07	4,56	6,55	8,49	13,15	17,46	26,04	36,66
5 x wöchentlich	3,09	4,59	6,59	8,54	13,23	17,55	26,15	36,75

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen (§ 2 Abs. 2), haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

Anlage B

Abfuhrplan

1. Für Abfallbehälter (§ 3 Abs. 1 lit. a,b,c,d,e,f und g):

1.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird die Sammlung 14täglich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

<u>Straße</u>	<u>Entleerungen pro Jahr</u>		
Almgasse	26	Kaindlweberweg	26
Am Birkenhain	26	Kapuzinerberg	26
Am Rainberg	26	Kendlerstraße 136,138,140,142,144	26
Anglerweg	26	Kneisslweg	26
Anton-Adlgasser-Weg	26	Kompenthalweg	26
Berg-Sam	26	Kreuzbergpromenade 13,13a,13b,13c,13d,15,17,17a	26
Brunnhausgasse 24 und 28	26	Krüzerweg	26
Drei-Eichen-Weg	26	Ludwig-Zeller-Weg	26
Feldstraße	26	Lugauersiedlung	26
Fichtenweg	26	Mehrlgutweg 34 und 38	26
Firmianstraße 15-19a	26	Oberndorfer Straße	26
Friedrich-Spaur-Weg	26	Pfadfinderweg 3-11 und 4bis 34	26
Furtwänglerpromenade	26	Reischelgasse	26
Gaisberg	26	Reiterweg	26
Gänsbrunnstraße	26	Reitgutweg	26
Geisbichlweg	26	Schwarzgrabenweg 3 bis 19 und 4 bis 8d	26
Geißmayerstraße	26	Sonnleitenweg	26
Gersberg	26	Sterngässchen	26
Gersbergweg	26	Thumegger Bezirk	26
Gneiser Straße 9,11,13,15,17,19,23	26	Törringstraße 11,11a,11b und 11c	26
Göllstraße	26	Unterer Bonauweg	26
Gsengerweg	26		
Hannesweg	26	1.2. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen	
Harriet-Walderdorff-Weg	26	Liegenschaften wird die Sammlung zweimal wöchentlich	
Heinrich-Wallmann-Weg	26	zwischen Montag und Samstag durchgeführt:	
Herrenau-Rott	26		
Johannes-Freumbichler-Weg	26	<u>Straße</u>	<u>Entleerungen pro Jahr</u>
Josepha-Duschek-Straße	26	Aglassingerstraße	104
Judenbergweg	26	Aighofstraße	104
		Aigner Straße	104

Akademiestraße	104	Europastraße	104
Alfred-Bäck-Straße	104	Fadingerstraße	104
Alois-Stockinger-Straße	104	Fanny-v.-Lehnert-Straße	104
Alpenstraße	104	Fasaneriestraße	104
Althofenstraße	104	Felix-Harta-Straße	104
Am Messezentrum	104	Ferdinand-Porsche-Straße	104
Andreas-Hofer-Straße	104	Festungsgasse	104
Anton-Graf-Straße	104	Franz-Hinterholzer-Kai	104
Anton-Graf-Straße 4/Fürbergstraße 47	104	Franz-Martin-Straße	104
Anton-Steinhart-Straße	104	Franz-Neumeister-Straße	104
Apothekerhofstraße	104	Franz-Wallack-Straße	104
Aribonenstraße	104	Friedensstraße	104
Arnogasse	104	Friesachstraße	104
Aspergasse	104	Funkestraße	104
Auerspergstraße	104	Fürbergstraße	104
Auer-von-Welsbach-Straße	104	Fürstallergasse	104
Auffenbergstraße	104	Gabelsbergerstraße	104
Augustinergasse	104	Gaisbergstraße	104
Austraße	104	Gaswerksgasse	104
Bachstraße	104	Gebirgsjägerplatz	104
Bahnhofstraße	104	General-Arnold-Straße	104
Banaterstraße	104	General-Keyes-Straße	104
Bäregässchen	104	Glockengasse	104
Bayerhamerstraße	104	Goethestraße	104
Bayrisch-Platzl-Straße	104	Gorlicegasse	104
Bergerhofstraße	104	Gottscheerstraße	104
Bergheimer Straße	104	Graf-Zeppelin-Platz	104
Bessarabierstraße	104	Grillparzerstraße	104
Bocksbergerstraße	104	Großadmiral-Haus-Straße	104
Böhm-Ermolli-Straße	104	Guggenbichlerstraße	104
Breitenfelderstraße	104	Guggenmoosstraße	104
Buchenländerstraße	104	Guritzerstraße	104
Bundschuhstraße	104	Hans-Prodinger-Straße	104
Canavalstraße	104	Hans-Sachs-Gasse	104
Carl-Zuckmayer-Straße	104	Haunspergstraße	104
Christian-Doppler-Straße	104	Hellbrunner Straße	104
Clemens-Krauss-Straße	104	Hermann-Bahr-Promenade	104
Conrad-v.-Hötzendorf-Str.	104	Hermann-Köhl-Straße	104
Conrad-Von-Hötzendorf-Straße	104	Herrengasse	104
Danklstraße	104	Hettwerstraße	104
Dr.-Gmelin-Straße	104	Hildmannplatz	104
Dr.-Karl-Renner-Straße	104	Hofhaymer-Allee	104
Eberhard-Fugger-Straße	104	Humboldtstraße	104
Eichstraße	104	Hüttenbergstraße	104
Elisabethkai	104	Ignaz-Harrer-Straße	104
Elisabethstraße	104	Ignaz-Härtl-Straße	104
Emil-Kofler-Gasse	104	Ignaz-Rieder-Kai	104
Engelbert-Weiß-Weg	104	Ignaz-v.-Heffter-Straße	104
Erasmus-Stratter-Straße	104	Inge-Morath-Platz	104
Ernest-Thun-Straße	104	Innsbrucker Bundesstraße	104
Ernst-Mach-Straße	104	Itzlinger Hauptstraße	104
Erzabt-Klotz-Straße	104	Jakob-Haringer-Straße	104
Erzbischof-Gebhard-Straße	104	Joachim-Haspinger-Straße	104
Erzherzog-Eugen-Straße	104	Johann-Brunauer-Straße	104
Esshaverstraße	104	Johannes-Filzer-Straße	104
Etrichstraße	104	Josef-Preis-Allee	104
Eugen-Müller-Straße	104	Josef-Ressel-Straße	104

Joseph-Messner-Straße	104	Peilsteinerstraße	104
Julius-Haagn-Straße	104	Pelikanstraße	104
Julius-Raab-Platz	104	Peregrinstraße	104
Julius-Welser-Straße	104	Peter-Pfenninger-Straße	104
Kaiser-Karl-Straße	104	Petersbrunnstraße	104
Kaiserschützenstraße	104	Philipp-Harppf-Straße	104
Karl-Adrian-Straße	104	Pillweinstraße	104
Karl-Höller-Straße	104	Plainstraße	104
Karl-Wurmb-Straße	104	Poschingerstraße	104
Kendlerstraße	104	Radetzkystraße	104
Kirchenstraße	104	Raiffeisenstraße	104
Kleßheimer Allee	104	Rainbergstraße	104
Klostermaierhofweg	104	Rainerstraße	104
Konrad-Laib-Straße	104	Rathausplatz	104
Krotachgasse	104	Rauchenbichlerstraße	104
Kuenburgstraße	104	Regensburgstraße	104
Kuno-Brandauer-Straße	104	Reimsstraße	104
Künstlerhausgasse	104	Rene-Marcic-Straße	104
Lagerhausstraße	104	Rettenlackstraße	104
Langmoosweg	104	Rettenpacherstraße	104
Lanserhofstraße	104	Revierstraße	104
Lasserstraße	104	Richard-Knoller-Straße	104
Lastenstraße	104	Richard-Kürth-Straße	104
Laufenstraße	104	Robinigstraße	104
Lederergasse	104	Röcklbrunnstraße	104
Lederwaschgasse	104	Römergasse	104
Lehener Straße	104	Roseggerstraße	104
Leonh.-v.-Keutschach-Str.	104	Rosengasse	104
Leopoldskronstraße	104	Rosittengasse	104
Liliengasse	104	Rudolf-Biebl-Straße	104
Lindhofstraße	104	Rudolf-Spängler-Straße	104
Linzer Bundesstraße	104	Rupertgasse	104
Makartkai	104	Saalachstraße	104
Markus-Sittikus-Straße	104	Saint-Julien-Straße	104
Marx-Reichlich-Straße	104	Salzachgässchen	104
Mauracherstraße	104	Salzburger Schützenstraße	104
Maxglaner Hauptstraße	104	Samstraße	104
Max-Ott-Platz	104	Schallmooser Hauptstraße	104
Merianstraße	104	Scherzhäuserfeldstraße	104
Mertensstraße	104	Schießstattstraße	104
Michael-Pacher-Straße	104	Schillerstraße	104
Minnesheimstraße	104	Schillinghofstraße	104
Moosstraße	104	Schlossstraße	104
Müllner Hauptstraße	104	Schönleitenstraße	104
Münchner Bundesstraße	104	Schopperstraße	104
Nelkenstraße	104	Schumacherstraße	104
Neuhauserstraße	104	Schwarzstraße ab 11 und 24	104
Neutorstraße	104	Siebenbürgerstraße	104
Nico-Dostal-Straße	104	Siebenstädterstraße	104
Nikolaus-Lenau-Straße	104	Sparkassenstraße	104
Nonntaler Hauptstraße ab 40 und 35	104	Stabauergasse	104
Otto-Holzbauer-Straße	104	Stauffeneggstraße	104
Otto-Pflanzl-Straße	104	Steinbruchstraße	104
Paracelsusstraße	104	Stelzhamerstraße	104
Paris-Lodron-Straße	104	Sterneckstraße	104
Parscher Straße	104	Strubergasse	104
Paumannstraße	104	Südtiroler Platz	104

Sylvester-Oberberger-Str.	104	Franz-Josef-Kai	156
Tegetthoffstraße	104	Franz-Josef-Straße	156
Theodebertstraße	104	Getreidegasse	156
Thomas-Bernhard-Straße	104	Giselakai	156
Triebenbachstraße	104	Goldgasse	156
Tulpenstraße	104	Griesgasse	156
Ulrich-Schreier-Straße	104	Griesgasse/Getreidegasse	156
Ulrike-Gschwandtner-Straße	104	Gstättengasse	156
Unter der Leiten	104	Hagenauerplatz	156
Ursulinenplatz	104	Haydnstraße	156
Versorgungshausstraße	104	Herbert-von-Karajan-Platz	156
Vierthalerstraße	104	Hubert-Sattler-Gasse	156
Vinzenz-Pallotti-Platz	104	Imbergstraße	156
Virgilgasse	104	Judengasse	156
Vogelweiderstraße	104	Kaigasse	156
Waginger Straße	104	Kajetanerplatz	156
Warwitzstraße	104	Kapitelgasse	156
Weihergasse	104	Kapitelplatz	156
Weiserhofstraße	104	Klumpferergasse	156
Weiserstraße	104	Königsgässchen	156
Weitmoserstraße	104	Kranzmarkt	156
Weizensteinerstraße	104	Landhausgasse	156
Werkstättenstraße	104	Linzer Gasse	156
Wildenhofstraße	104	Makartplatz	156
Wilhelm-Erben-Straße	104	Mirabellplatz	156
Wilhelm-Spazier-Straße	104	Mozartplatz	156
Willibald-Hauthaler-Str.	104	Münzgasse	156
Zaunergasse	104	Museumsplatz	156
Zillertalstraße	104	Nonnbergstiege	156
		Nonntaler Hauptstraße	156
		Pfeifergasse	156
		Platzl	156
		Priesterhausgasse	156
		Residenzplatz	156
		Rudolfskai	156
		Rudolfsplatz	156
		Schanzlgasse	156
		Schranngasse	156
		Schwarzstraße	156
		Sebastian-Stief-Gasse	156
		Sigmund-Haffner-Gasse	156
		St.-Peter-Bezirk	156
		Steingasse	156
		Toscaninihof	156
		Universitätsplatz	156
		Waagplatz	156
		Wiener-Philharmoniker-G.	156
		Wolf-Dietrich-Straße	156
1.3. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden drei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:			
<u>Straße</u>	<u>Entleerungen pro Jahr</u>		
Alter Markt	156		
Anton-Neumayr-Platz	156		
Badergässchen	156		
Bergstraße	156		
Brodgasse	156		
Bürgerspitalplatz	156		
Bürglsteinstraße	156		
Chiemseegasse	156		
Döllergässchen	156		
Dr.-Franz-Rehrl-Platz	156		
Dreifaltigkeitsgasse	156		
Faberstraße	156		
Ferdinand-Hanusch-Platz	156		
Franziskanergasse	156		

1.4. Bei den an anderen Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

2. Für Bio-Abfallbehälter (§ 3 Abs. 2 lit. a und b):

Soweit bei Liegenschaften Bio-Abfallbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Einsammlung wöchentlich, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März alle zwei Wochen, jeweils zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

3. Für Papiersammelbehälter:

Soweit bei Liegenschaften Papiersammelbehälter aufgestellt sind, erstreckt sich das Entleerungsintervall von einmal wöchentlich bis alle 4 Wochen.

4. Für die Einsammlung von Leicht- und Metallverpackungen:

Hinsichtlich der beigegebenen „gelben Säcke“ und der bei Liegenschaften aufgestellten Sammelbehälter für Leicht- und Metallverpackungen wird eine Einsammlung alle zwei oder alle vier Wochen zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

Anlage C

Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen

<p>Abfallbezeichnung</p> <p><i>Populärbezeichnung</i></p> <p>Schlüsselnummer</p>	<p>Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung, Nutzungsbedingungen</p>
<p>Gemischte Siedlungsabfälle</p> <p><i>Restmüll, Restabfall (Hausabfall)</i></p> <p>SN 91101</p>	<p>Abholung von der Liegenschaft oder</p> <p>Abholung von festgelegten Sammelstellen (§ 10 Abs. 5 S.AWG)</p> <p>Entgeltliche Übernahme außertourlich anfallender Mengen am Recyclinghof</p>
<p><i>Sperrige Siedlungsabfälle gemischt</i></p> <p><i>Sperrmüll, Sperrabfall</i></p> <p>SN 91401</p> <p><i>Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall</i></p> <p><i>Altmittel</i></p> <p>SN 35103</p> <p><i>Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz</i></p> <p><i>Altholz</i></p> <p>SN 17202</p>	<p>Abholung von der Liegenschaft, bei aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr, einmal pro Jahr, Gesamtmenge 6 m³ pro Liegenschaft und Jahr, Zeitraum: März bis November</p> <p>Rahmenbedingungen für die Abholung: separierbare Teile getrennt nach Materialien bereit gestellt, Anmeldung durch Liegenschaftseigentümer. Abholung innerhalb 3 Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte Verschiebungen oder Verzögerungen begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Stadtgemeinde kann nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit für mehrere Wohneinheiten gemeinsame Abholtermine festsetzen. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.</p> <p>Abfälle müssen auf der eigenen Liegenschaft gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem vereinbarten Abholtermin zur Sammlung bereitgestellt werden. Das Bereitstellen hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung rasch und leicht durchgeführt werden kann.</p> <p>Alle aus den sperrigen Siedlungsabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile, Altholz und Altholzteile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen sind getrennt zur Abfuhr bereit zu stellen.</p> <p>Für sperrige Siedlungsabfälle, die nicht in der vorgenannten Weise getrennt nach Metall, Holz, Hartkunststoffen und restlichem sperrigem Siedlungsabfall bereit gestellt sind, wird ein Entgelt für den erhöhten Manipulationsaufwand eingehoben.</p> <p>Elektroaltgeräte: Mitnahme nach Voranmeldung und Extrabereitstellung, Transport zur Übernahmestelle ist kostenpflichtig.</p>

	<p>Übernahme beim Recyclinghof</p> <p><i>Übernahme (Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m³ pro Jahr und Liegenschaft), gültig für sperrigen Hausabfall von Liegenschaften mit aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr (Nachweis kann bei Übernahmestelle verlangt werden)</i></p>
<p>Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier</p> <p><i>Altpapier</i> SN 18718</p>	<p>Abholung von der Liegenschaft</p> <p>Abgabe bei Sammelinseln</p> <p>Abgabe beim Recyclinghof</p>
<p>Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien</p> <p><i>Altkleider, Schuhe etc.</i> SN 58107</p>	<p>Abgabe bei Sammelinseln</p> <p>Abgabe beim Recyclinghof</p>
<p>Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle:</p> <p><i>Biomüll, Bioabfall</i> SN 92401</p> <p>Spültrank gemäß § 1 Abs. 2 Bioabfallverordnung 2010</p>	<p>Abholung von der Liegenschaft, (Mengenbeschränkung gemäß § 10 Abs. 4)</p> <p>Spültrank, kann nach der Abtrennung der flüssigen Bestandteile gemeinsam mit den biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden, sofern gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt.</p>
<p>Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle</p> <p><i>Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt,</i> SN 92105</p>	<p>Abholung bei aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr, einmal pro Jahr, Gesamtmenge 6 m³ pro Liegenschaft und Jahr, Zeitraum: März bis November</p> <p>Anmeldung durch Liegenschaftseigentümer. Abholung innerhalb 3 Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte Verschiebungen oder Verzögerungen begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Gartenabfälle müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus mit der Sammeleinrichtung erreichbar sein. Eine allfällige Nachreinigung ist vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchzuführen.</p> <p>Abgabe am Recyclinghof (max. 3 m³ pro Anlieferung und Tag)</p> <p>Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m³ pro Jahr und Liegenschaft), Übermengen kostenpflichtig</p> <p>Was: verholzter Strauchschnitt und Äste von max. 2,5 m Länge Wie: bereitlegen auf eigener Liegenschaft nach vereinbartem Abholtermin Wo: Zufahrtsmöglichkeit für Kran-LKW gegeben, keine Oberleitung!</p>
<p>Gefährliche Abfälle aus Haushalten</p> <p><i>Problemstoffe</i></p> <p>Mehrere SN</p>	<p>Abgabe beim Recyclinghof (Haushaltsmengen) und mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell</p> <p>gefährliche Abfälle über Haushaltsmengen werden gegen Entgelt übernommen</p>
<p>Elektro Großgeräte</p> <p>SN 35221</p>	<p>Abgabe beim Recyclinghof und</p>

Elektrokleingeräte SN 35230 Bildschirmgeräte SN 35212 Kühlgeräte SN 35205 Gasentladungslampen SN 35339 Gerätebatterien SN 35338 Lithiumbatterien SN 35337	mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell (für Elektrokleingeräte, Gerätebatterien und Lithiumbatterien) und Abholservice gegen Transportentgelt
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung Re-use-fähige Gegenstände	Übernahme beim Recyclinghof (Übernahmebedingungen entsprechend aktuellem Aushang beim Recyclinghof)

Für den Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wird gemäß § 7 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG jährlich wie folgt festgesetzt:

142. Kundmachung
Kundmachung Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe, Zuschlagsabgabe
GZ: 04/03/136334/2022/007

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Zweitwohnsitzabgabe
bis 40 m ²	400 €
> 40 bis 70 m ²	700 €
> 70 bis 100 m ²	1.000 €
> 100 bis 130 m ²	1.300 €
> 130 bis 160 m ²	1.600 €
> 160 bis 190 m ²	1.900 €
> 190 bis 220 m ²	2.200 €
> 220 m ²	2.500 €

1. Zweitwohnsitzabgabe
2. Wohnungsleerstandsabgabe
3. Zuschlagsabgabe, Aufhebung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Verordnung

über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze
(Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)

Abgabenausschreibung

§ 1
Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG, LGBl Nr 71/2022 eine Zweitwohnsitzabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

Höhe der Abgabe
§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3
Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Verordnung

über die Erhebung einer Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz
(Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG, LGBl Nr 71/2022 eine Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz als ausschließliche Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

Höhe der Abgabe

§ 2

Die Höhe der Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz wird gemäß § 13 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG jährlich wie folgt festgesetzt:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Wohnungsleerstandsabgabe	
	für Neubauwohnungen	für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	800 €	400 €
> 40 bis 70 m ²	1.400 €	700 €
> 70 bis 100 m ²	2.000 €	1.000 €
> 100 bis 130 m ²	2.600 €	1.300 €
> 130 bis 160 m ²	3.200 €	1.600 €
> 160 bis 190 m ²	3.800 €	1.900 €
> 190 bis 220 m ²	4.400 €	2.200 €
> 220 m ²	5.000 €	2.500 €

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. September 2020, Amtsblatt Nr. 110/2020 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe nach § 2 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 wird zum 1. Jänner 2023 aufgehoben, mit der Maßgabe, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

143. Kundmachung

Festsetzung der Tarife der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023

GZ: 04/01/10323/2022/704

Festsetzung der Tarife der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. 12. 2022 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. 12. 2021, Amtsblatt Nr. 24/2021) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2023 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

144. Kundmachung

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2023

GZ: 04/01/10323/2022/705

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage A der vom Gemeinderat am 14. Dezember 2022 beschlossenen Abfuhrordnung 2023, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2022, lautet wie folgt:

„ANLAGE A
(zu § 10 Abfuhrordnung 2023)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2023

Für 2023 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Abfuhrordnung 2023 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans

gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99
80 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,01
80 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,03
80 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,05
80 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,07
80 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,09
120 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 4,44
120 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,47
120 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,50
120 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,53
120 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,56
120 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,59
180 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 6,40
180 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,44
180 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,47
180 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,51
180 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,55
180 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,59
240 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 8,32
240 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,36
240 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,40
240 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,45
240 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,49
240 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,54
360 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 12,85
360 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 12,92

360 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,00
360 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,07
360 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,15
360 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,23
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 17,13
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,21
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,29
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,38
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,46
500 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,55
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 25,63
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,73
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,83
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,93
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,04
770 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,15
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 36,30
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,39
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,48
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,57
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,66
1.100 l	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,75

Gemäß § 10 Abs. 3 Abfuhrordnung 2023 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 19. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

145. Kundmachung

Kundmachung Haushaltssatzung 2023

GZ: 04/00/38889/2022/051

Haushaltssatzung 2023

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/00/38889/2022/050

Beschluss

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom
14. Dezember 2022

Haushaltssatzung 2023

§ 1 Voranschlag der Landeshauptstadt Salzburg

(1) Der Voranschlag gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966 für das Rechnungsjahr 2023 wird wie folgt festgelegt:

Finanzierungsvoranschlag	EUR
Summe der Einzahlungen:	655.028.500
Summe der Auszahlungen:	685.779.800
Ergebnisvoranschlag:	
Summe der Erträge:	706.767.800
Summe der Aufwendungen:	705.131.300

(2) Der Voranschlag wird im Sinne des § 6 (3) VRV 2015 entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade) gegliedert und weist somit zehn Bereichsbudgets auf. Für den Gesamthaushalt sowie jedes Bereichsbudget wird ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag dargestellt. Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgelegt, die bei den Ansätzen und Konten ausgewiesen sind.

(3) Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteeinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Einzahlungen und Erträge werden als Mittelaufbringungen, Auszahlungen und Aufwendungen als Mittelverwendungen bezeichnet. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die gleichzeitig auch Auszahlungen sind. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die nicht gleichzeitig auch Auszahlungen sind.

(4) Gem. § 65 Abs. 3 StR ist bei der Erstellung des Voranschlags ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag jener der Auszahlungen entspricht. Der Haushaltsausgleich ist auch bei einem negativen Saldo gegeben, wenn die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen aus dem prognos-

tizierten Bestand der liquiden Mittel (§ 20 VRV 2015) zu Beginn des Voranschlagszeitraumes bedeckt werden kann.

(5) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu beschließen, wobei das laufende Finanzjahr jeweils das erste Jahr der Planungsperiode darstellt. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 HHS bzw. § 65 Abs. 3 über den ausgeglichenen Haushalt gelten sinngemäß.

§ 2 Wirtschaftliche Unternehmungen

Die Peter-Pfenninger-Schenkung, die Krankenfürsorgeanstalt (KFA), das Salzburg Museum, das Jakob-Riedl-Heim und die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg (KKTB) gelten als wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015. Ihre Gebarung ist in den Voranschlag der Stadtgemeinde Salzburg integriert.

§ 3 Stellenplan

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2023 wird mit einer Gesamtsumme von 3.158 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4 Grund- und Hundesteuer

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2023 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt:

Für den ersten Hund € 50,00, für den zweiten Hund € 90,00 und für jeden weiteren Hund € 120,00.

§ 5 Kreditbindung und interne Vergütung

(1) Die Ansätze des Voranschlags sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich aufzubrauchenden liquiden Mitteln und der Absicherung allfälliger Mindereinzahlungen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden weiteren Gebarungsabganges sind im administrativen Haushalt alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: die im § 2 HHS angeführten wirtschaftlichen Unterneh-

mungen Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015, der Schuldendienst, Voranschlagsstellen der Kontenunterklasse 70 „Miet- und Pachtaufwand, Leasing, Public Private Partnerships“ und der Kontengruppe 726 „Mitgliedsbeträge an Institutionen“ sowie Auszahlungen, denen korrespondierende Einzahlungen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 29.9.2023 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2022 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2023.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einzahlungen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(7) Durch die Aufnahme eines Auszahlungsbetrages in den Voranschlag wird Dritten kein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(8) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungskonten (interne Vergütung gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015, gekennzeichnet durch die Ziffer "8" in der 6. Dekade des Kontos) dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige bzw. für die interne Leistungserbringung notwendigen Auszahlungen (Materialeinkauf) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Auszahlungsbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht, nicht zeitgerecht oder nur unwirtschaftlicher innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann (die Abstimmung zwischen den involvierten Dienststellen hat nachweislich zu erfolgen). Für Konten der internen Vergütung wird die Möglichkeit einer Deckungsfähigkeit mit den korrespondierenden Konten für die Vergabe der Lieferung oder Leistung an externe Dritte eingerichtet, die von den Fachabteilungen aber nur unter den vorgenannten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden darf.

§ 6 Mittelverwendungen

(1) Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungsbeträge stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Konten bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe des tatsächlichen Werteinsatzes im Rechnungsabschluss anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Werteinsatz

die im Ergebnisvoranschlag präliminierten Aufwendungen überschreitet. In einem solchen Fall sind diese nicht finanzierungswirksamen Überschreitungen dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(2) Über budgetierte Mittelverwendungen darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Eine solche Verfügung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Verfügung begründet anzunehmen war, dass die Lieferung oder Leistung im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht und abgerechnet wird. Budgetierte Mittelverwendungen, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. Kreditüberschreitungen im laufenden Jahr aufgrund von Auszahlungen, die im abgelaufenen Finanzjahr bedeckt wurden (positive Kreditprüfung), sind zulässig.

(3) Bei Auszahlungsverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Gem. § 16 VRV 2015 ist auf Ebene der gewählten Gliederung des Voranschlages iSd § 1 (2) HHS eine Voranschlagsvergleichsrechnung anzustellen, die auch wesentliche Abweichungen begründet. Als wesentlich gelten Abweichungen, wenn die auf einer Voranschlagsstelle budgetierten und tatsächlich verrechneten Finanzierungssowie Ergebnishaushaltswerte jeweils ein Ausmaß von 10 %, mindestens aber einen Abweichungsbetrag von € 10.000 betragen.

§ 7 Deckungsfähigkeiten und Umschichtungen

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze des Finanzierungshaushaltes innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

a) sämtliche Konten der Kontenklasse 5 (außer Konto 588 Kommunalsteuer) und Konto 724 Reisegebühren sowie Konten der Pensions- und sonstigen Ruhebezugsverrechnung

b) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte bzw. zwischen den angeführten Teilabschnitten

aa) 61 (ausgenommen Konto 61111), 400, 402, 409, 451 (außer Deckungsfähigkeiten gem. § 7 Abs 1 c) ii)), 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459 und 725;

bb) 728, 722;

cc) Voranschlagsstellen der Kontenunterklassen 75, 77, 78 (ausgenommen 7816 „SIG“ und 786), sowie Kontengruppe 768;

dd) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940, 85980 und 85990 „Seniorenwohnheime“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 3 fallenden Konten;

ee) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 21000, 21100, 21200, 21300 und 21400 „Schulen“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

ff) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 24000 und 24010 „Kindergärten“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

gg) sämtliche Konten der die im § 2 HHS angeführten wirtschaftlichen Unternehmungen Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015:

Teilabschnitt 01800 "Krankenfürsorgeanstalt", Teilabschnitt 09920 "Jakob-Riedl-Heim", Teilabschnitt 34040 "Salzburg Museum", Teilabschnitt 86900 "Peter-Pfenninger-Schenkung", Teilabschnitt 87801 "KKTB";

hh) sämtliche Konten im Teilabschnitt 85300, die die Hauptmietzinsabrechnung der KgL betreffen (Konten 6000, 6140, 7101, 7111, 7280, 7287, 7291);

ii) 5.85100.004 „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“

c) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des Haushaltes:

aa) 0, 280, 786

(außer Deckungsfähigkeiten gem. § 7 Abs 1 b) ii) „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“;

§ 7 Abs 1 c) bb) „IT Projekthaushalt“ und cc) „SIG Projekthaushalt“;

bb) 0425, 0505 und 0705 „IT Projekthaushalt“;

cc) 0106 und 7866 „SIG Projekthaushalt“;

dd) 4005, 6185, 6215, 7005 und 7285 „IT administrativer Haushalt“;

ee) 34 und 65;

ff) 454 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis 06);

gg) 630;

hh) 631;

ii) 451, 600, 7287 (Wasser);

jj) 670;

kk) 7006, 7816, und 6146; „SIG administrativer Haushalt“;

ll) 710 und 711 und 588 (Kommunalsteuer);

mm) 700 (ausgenommen Konten 7006 und 7005);

nn) 620 und 621;

oo) 640;

d) die Auszahlungsansätze zwischen nachstehend angeführten Voranschlagsstellen:

aa) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.621000, 1.81400.728000, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110;

bb) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;

cc) Beitragszahlungen als Mitglied RHV - Großraum Salzburg 1.85100.726000.8, 1.85100.729000.5, 1.85101.774000.7;

dd) der Auszahlungsansatz der Voranschlagsstelle 1.63000.770000 darf zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes der Voranschlagsstelle 5.63000.004000 herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit);

e) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit b sublit aa dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit aa herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)

f) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit dd dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit bb herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)

g) Die MA 4 - Finanzen ist ermächtigt, den Fachabteilungen die über den budgetierten Einzahlungsansatz hinaus erzielten Einzahlungen ("Mehreinzahlungen") zur Deckung von Auszahlungen, die mit diesen Mehreinzahlungen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn zur Erzielung von Mehreinzahlungen zuerst die damit in einem inneren Zusammenhang stehende Auszahlungen erhöht werden müssen. Als Mehreinzahlungen gelten auch mit Zahlungsmittelreserven hinterlegte Zweckrücklagen.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen. Virements sind mit einer Änderung der Zweckwidmung verbunden. Bei der Berechnung der Wertgrenzen gem. Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO sind sämtliche bewilligten Virements pro Voranschlagsstelle und Haushaltsjahr zusammenzurechnen. Die Wertgrenzen für Virements gelten jeweils sowohl für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements verringert werden soll, als auch für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements erhöht werden soll. Sowohl Virements von einem Konto des Projekthaushaltes (Haushaltshinweis "5") auf ein Konto des administrativen Haushaltes (Haushaltshinweis "1") als auch Virements von einem nicht-finanzierungswirksamen Aufwandskonto auf ein finanzierungswirksames Aufwandskonto sind unzulässig.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, a) während des Rechnungsjahres Konten zu eröffnen, die im gegenständlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung von Mittelaufbringungen oder Mittelver-

wendungen erforderlich ist, sofern bei den Mittelverwendungen damit keine Haushaltsausweitung (abgesehen vom Gemeinderat beschlossenen über bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen) verbunden ist;

b) verrechnungstechnische Richtigstellungen, also unterjährige Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen vorzunehmen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmung erfolgt (Kontoberichtigungen). Solche Kontoberichtigungen sind keine Virements, deren Zweck gerade in einer Änderung des ursprünglich budgetierten Zwecks besteht.

c) im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die zur VRV 2015 konformen Darstellung notwendigen Abschluss- Verrechnungs- und Korrekturbuchungen, wobei letztere dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen sind, sowohl in der Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung, vorzunehmen.

§ 8 Haushaltsausweitungen

Finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) sowie finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die im Voranschlag vorgesehene Beträge übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, sofern die Bedeckung der Auszahlung nicht durch eine Kreditübertragung (Virement) iSd § 7 hergestellt werden kann. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung und somit ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) sichergestellt wird. Gem. § 68 Abs. 5 StR ist eine solche Bedeckung auch gegeben, wenn liquide Mittel ohne Zweckbindung in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Gem. § 68 Abs. 6 StR. hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann. Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen über den Voranschlag sinngemäß.

§ 9 Kassenstärker und Veranlagungen

a) Gemäß § 68 Abs. 7 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenstärker) im Höchstbetrag von 5 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung aufzunehmen, soweit der Rückzahlungszeitraum ein Jahr nicht übersteigt.

b) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bzw. die für die im § 2 angeführten wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zuständigen Organe, sind ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Salzburger Finanzgeba-

ungsgesetzes bzw. der Salzburger Finanzgeschäftsverordnung Veranlagungen (Ankauf aktiver Finanzinstrumente), sofern Überschüsse an liquiden Mitteln vorhanden sind, zu tätigen. Derartige Auszahlungen sind dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Aus- und Einzahlungsverfügung

Die Auszahlungsverfügung oder Einzahlungsverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten. Die Wertgrenzen gem. Anhang zur GGO beziehen sich auf Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Eine Verfügung gem. Anhang zur GGO umfasst nicht nur die Auszahlung, sondern auch die damit verbundene Aufwendung. Bei der Berechnung der Wertgrenzen für Subventionen sind sämtliche Zuwendungen, welche die Stadt einem Rechtsträger im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt hat, zusammenzurechnen.

§ 11 Bedeckungsprüfung

Insoweit nicht unter Kontrolle der MA 4 - Finanzen eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Auszahlung in jedem Falle eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der MA 4 - Finanzen zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007). Die Bedeckung im Rahmen des Haushaltsplanes ist dann gegeben, wenn die Auszahlung im Finanzierungshaushalt sichergestellt ist.

§ 12 Anordnungsbefugnis

(1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder -pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Auszahlungen. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen, dem Museumsdirektor und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 4 fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen.

§ 13 Periodenabgrenzung

(1) Gebarungsfälle mit Wertverbrauch im gegenständlichen Haushaltsjahr, deren konkreter Zahlungszeitpunkt jedoch in das dem gegenständlichen Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr („Folgejahr“) fällt, dürfen, wenn im gegenständlichen Haushaltsjahr eine Bedeckung (positive Kreditprüfung) möglich war, zu Lasten der Rechnung des Finanzierungshaushaltes des Folgejahres zusätzlich zum dann beschlossenen Finanzierungshaushalt angewiesen werden.

(2) Der Rechnungsabschlussstichtag ist gem. § 14 VRV 2015 der 31.12. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag. Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen, und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird in der Stadt Salzburg mit 31.1. festgelegt. Der Rechnungsabschluss ist entsprechend der im § 69 Abs. 1 StR festgelegten Frist durch den Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

§ 14 Anordnungsbefugnis Übersicht

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für Auszahlungs- oder Einzahlungsverfügungen

im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der Spalte "AOB" (Anordnungsbefugnis) der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM - Bürgermeister

ST - Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte

MD - Magistratsdirektor, Magistratsdirektion

AV - Abteilungsvorstände

AL - Amtsleiter

01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung

02 - Abt. 2 - Kultur, Bildung und Wissen

03 - Abt. 3 - Soziales

04 - Abt. 4 - Finanzen

05 - Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde

06 - Abt. 6 - Bauwesen

07 - Abt. 7 - Betriebe

KA - Kontrollamt

MDPV - Personalvertretung

KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg

PS - Peter-Pfenninger-Schenkung

SM - Salzburg Museum

Die im Voranschlag nach den oben angeführten, zweistelligen Abkürzungen der Abteilungen angeführten Nummerierungen der Anordnungsbefugnis in der 3. und 4. Stelle bezeichnen die jeweiligen Ämter gem. Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (VAP). Haushaltsrechtlich bindend ist in diesem Falle jedoch nur die Anordnungsbefugnis je Abteilung.

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Verfügung und Anordnungsbefugnis von Gemeindeunternehmungen

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 19. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

146. Kundmachung
Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch - 22 / G1“;
Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/107818/2021/017

**Bebauungsplan der Grundstufe
"Aigen-Parsch - 22 / G1"
für den Bereich Gaisbergstraße 7, KG Salzburg
Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 14.12.2022 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch - 22 / G1“ für den Bereich Gaisbergstraße 7, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung
und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 19. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

147. Kundmachung
Bebauungsplan der Grundstufe „SALZACHSEE - 19 / G1“;
Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/114115/2021/015

**Bebauungsplan der Grundstufe
„SALZACHSEE - 19 / G1“
Schmiedingerstraße 103A-C
Gst 661/1, 664/1 und 664/3, KG Lieferung II
Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 14.12.2022 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „SALZACHSEE - 19 / G1“ für den Bereich Schmiedingerstraße 103A-C, Gst 661/1, 664/1 und 664/3, KG Lieferung II, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung
und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

148. Kundmachung
 Modellstellen-Verordnung
 GZ: MD/02/151484/2022/007

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.12.2022, mit welcher die einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festgelegt und einem Einkommensschema und Einkommensband zugeordnet werden (Modellstellen-Verordnung)

Gemäß § 39 Abs. 5 Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl. Nr 51/2012, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 93/2022, wird verordnet:

**1. Abschnitt
 Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Für die Festlegung der Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen sind die im 2. bis 3. Abschnitt dargestellten Differenzierungskriterien und Anforderungsstufen maßgeblich, weiters werden die Modellstellen jeweils einem Einkommensschema und einem Einkommensband zugeordnet.

**2. Abschnitt
 Einkommensschema S 1**

§ 2

Führung IV

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung IV“ ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und/oder der Führungsverantwortung.

(2) Die Anforderungsstufen für den Aufgabenbereich sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Eingeschränkter Aufgabenbereich in einem Sachgebiet.
2. Stufe 2: Eingeschränkter Aufgabenbereich in mehreren Sachgebieten.
3. Stufe 3: Erstellen von Aufgaben für das Team, auch Personalverantwortung und Einsatzleitung.

(3) Die Modellfunktion „Führung IV“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FÜ IV 1/3	Aufgabenbereich/Führungsverantwortung Stufe 1	S1/8
FÜ IV 2/3	Aufgabenbereich/Führungsverantwortung Stufe 2	S1/9
FÜ IV 3/3	Aufgabenbereich/Führungsverantwortung Stufe 3	S1/10

§ 3

Führung IIIB

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung IIIB“ ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und der Handlungskompetenz.

(2) Die Anforderungsstufen für die Handlungskompetenz sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Ermessensentscheide, genaue Richtlinien, Schema.
2. Stufe 2: Entscheide bei individuellen Planungen, Dispositionen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Aufgabenbereich sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Gleichartige Sachbereiche.
2. Stufe 2: Verschiedene Sachbereiche.

(4) Die Modellfunktion „Führung IIIB“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FÜ IIIB 1/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Aufgabenbereich Stufe 1	S1/12
FÜ IIIB 2a/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Aufgabenbereich Stufe 2	S1/13
FÜ IIIB 2b/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Aufgabenbereich Stufe 1	S1/13

FÜ IIIB 3/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Aufgabenbereich Stufe 2	S1/14
FÜ IIIB 4/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Aufgabenbereich Stufe 2 sowie Führung von zumindest einer/einem Bediensteten, welche/r im Einkommensband 14 eingereiht ist	S1/15

§ 4

Führung IIIA

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung IIIA“ ergeben sich aus der Wirkungsart und dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für die Wirkungsart sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Erarbeitung von Planungen/Dispositionen und Lösungen, abgestimmt auf individuelle, wechselnde Situationen.
2. Stufe 2: Erarbeitung von innovativen Konzeptionen, Expertisen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Grobe Rahmenvorgaben in der Wahl der Mittel.
2. Stufe 2: Konkrete Ziele, breiter Handlungsspielraum in der Umsetzung der Ziele.

(4) Die Modellfunktion „Führung IIIA“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FÜ IIIA 1/3	Wirkungsart Stufe 1 und Handlungsspielraum Stufe 1	S1/16
FÜ IIIA 2a/3	Wirkungsart Stufe 1 und Handlungsspielraum Stufe 2	S1/17
FÜ IIIA 2b/3	Wirkungsart Stufe 2 und Handlungsspielraum Stufe 1	S1/17
FÜ IIIA 3/3	Wirkungsart Stufe 2 und Handlungsspielraum Stufe 2	S1/18

§ 5

Führung II

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung II“ ergeben sich aus dem Aufgabenumfang und/oder dem Aufgabeninhalt.

(2) Die Anforderungsstufen des Aufgabenumfanges/Aufgabeninhaltes sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Amtsleiter/in.
2. Stufe 2: Amtsleiter/in mit mehr als 400 Mitarbeiter/innen und besonderen Aufgaben in der Personalbewirtschaftung (Rekrutierung, Ausbildung).

(3) Die Modellfunktion „Führung II“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
FÜ II 1/2	Aufgabenumfang/Aufgabeninhalt Stufe 1	S1/21
FÜ II 2/2	Aufgabenumfang/Aufgabeninhalt Stufe 2	S1/22

§ 6

Führung I

Die Modellfunktion „Führung I“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Einkommensband zugeordnet ist (Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände und gleichgestellte Führungsfunktion):

Bezeichnung	Einkommensband
FÜ I 1/1	S1/24

§ 7

Verwaltung/Administration Servicedienste

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ ergeben sich aus dem Auftragscharakter und der Selbstständigkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Selbstständigkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Erhält Unterstützung, Überprüfung.
2. Stufe 2: Eigenständig.
- (3) Die Anforderungsstufen für den Auftragscharakter sind wie folgt definiert:
 1. Stufe 1: Einzelne Aufträge - kein Eingriff in Arbeitsabläufe.
 2. Stufe 2: Stammaufträge - Anpassung der Arbeitsabläufe im Rahmen dieser Aufgaben.
- (4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VASD 1/3	Selbstständigkeit Stufe 1 und Auftragscharakter Stufe 1	S1/1
VASD 2a/3	Selbstständigkeit Stufe 1 und Auftragscharakter Stufe 2	S1/2
VASD 2b/3	Selbstständigkeit Stufe 2 und Auftragscharakter Stufe 1	S1/2
VASD 3/3	Selbstständigkeit Stufe 2 und Auftragscharakter Stufe 2	S1/3

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/3 erreicht werden.

§ 8

Verwaltung/Administration Fachbearbeitung

- (1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ ergeben sich aus dem Einsatzspektrum und dem Handlungsspielraum.
- (2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:
 1. Stufe 1: Klare, eng gesteckte Richtlinien / Vorgaben.
 2. Stufe 2: Eigenständige Festlegungen in Ausführungen (Optimierung).
- (3) Die Anforderungsstufen für das Einsatzspektrum sind wie folgt definiert:
 1. Stufe 1: Einzelne Stammaufgaben.
 2. Stufe 2: Breites Aufgabenspektrum.
- (4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VAFB 1/3	Handlungsspielraum Stufe 1 und Einsatzspektrum Stufe 1	S1/4
VAFB 2a/3	Handlungsspielraum Stufe 1 und Einsatzspektrum Stufe 2	S1/5
VAFB 2b/3	Handlungsspielraum Stufe 2 und Einsatzspektrum Stufe 1	S1/5
VAFB 3/3	Handlungsspielraum Stufe 2 und Einsatzspektrum Stufe 2	S1/6

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/6 erreicht werden.

§ 9

Verwaltung/Administration Sachbearbeitung

- (1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ ergeben sich aus der Handlungskompetenz und der Wirkungsbreite.
- (2) Die Anforderungsstufen für die Handlungskompetenz sind wie folgt definiert:
 1. Stufe 1: Reaktiv: vielseitige Ausführungen nach grobem Auftrag.
 2. Stufe 2: Aktiv: Vorbereitung, Durchführung der Fälle, Abstimmung der Planungen/Disposition auf individuell, wechselnde Situationen.
 3. Stufe 3: Fachliche Betreuung, Unterweisung von Kolleginnen bzw. Kollegen.
- (3) Die Anforderungsstufen für die Wirkungsbreite sind wie folgt definiert:
 1. Stufe 1: Breites Aufgabenspektrum innerhalb eines homogenen Sachbereiches.
 2. Stufe 2: Breites Aufgabenspektrum in mehreren heterogenen Sachbereichen.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VASB 1/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/7
VASB 2a/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/8
VASB 2b/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/8
VASB 3a/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/9
VASB 3b/4	Handlungskompetenz Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/9
VASB 4/4	Handlungskompetenz Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/10

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/10 erreicht werden.

§ 10

Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ ergeben sich aus dem Grad der Fachführung und der Komplexität des Fachbereichs.

(2) Die Anforderungsstufen für die Komplexität des Fachbereichs sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Abgegrenzt, überschaubar.
2. Stufe 2: Komplex, umfassend vielseitig, Koordination von Schnittstellen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Grad der Fachführung sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Fachliche Betreuung des eigenen Aufgabengebietes .
2. Stufe 2: Fachliche Kontrolle, Arbeitsverteilung.
3. Stufe 3: Prozessverantwortung, Durchsetzung von Vorgaben, Richtlinien.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensband zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
VASPZ 1/4	Komplexität Fachbereich Stufe 1 und Grad der Fachführung Stufe 1	S1/11
VASPZ 2a/4	Komplexität Fachbereich Stufe 1 und Grad der Fachführung Stufe 2	S1/12
VASPZ 2b/4	Komplexität Fachbereich Stufe 2 und Grad der Fachführung Stufe 1	S1/12
VASPZ 3a/4	Komplexität Fachbereich Stufe 1 und Grad der Fachführung Stufe 3	S1/13
VASPZ 3b/4	Komplexität Fachbereich Stufe 2 und Grad der Fachführung Stufe 2	S1/13
VASPZ 4/4	Komplexität Fachbereich Stufe 2 und Grad der Fachführung Stufe 3	S1/14

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/14 erreicht werden.

§ 11

Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte“ ergeben sich aus dem Lösungsprozess und dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Abgegrenzt, überschaubar.
2. Stufe 2: Komplex, umfassend vielseitig, Koordination von Schnittstellen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Lösungsprozess sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Fachliche Betreuung des eigenen Aufgabengebietes.
2. Stufe 2: Fachliche Kontrolle, Arbeitsverteilung.
3. Stufe 3: Prozessverantwortung, Durchsetzung von Vorgaben, Richtlinien.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VAEX 1/4	Handlungsspielraum Stufe 1 und Lösungsprozess Stufe 1	S1/15
VAEX 2a/4	Handlungsspielraum Stufe 1 und Lösungsprozess Stufe 2	S1/16
VAEX 2b/4	Handlungsspielraum Stufe 2 und Lösungsprozess Stufe 1	S1/16
VAEX 3/4	Handlungsspielraum Stufe 2 und Lösungsprozess Stufe 2	S1/17

§ 12

Technische Fachbearbeitung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Fachbearbeitung“ ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Bearbeitung von Einzelaufträgen nach klaren Vorgaben.
2. Stufe 2: Routinearbeiten nach klaren Vorgaben.
3. Stufe 3: Eigenständige Aufgaben, Ermessensentscheide.

(3) Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung Allgemein“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
TFB 1/3	Handlungsspielraum Stufe 1	S1/4
TFB 2/3	Handlungsspielraum Stufe 2	S1/5
TFB 3/3	Handlungsspielraum Stufe 3	B1/6

§ 13

Technische Sachbearbeitung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ ergeben sich aus Abklärungen, Information, Koordination mit externen oder internen Partnerinnen bzw. Partnern und der Entscheidungskompetenz.

(2) Die Anforderungsstufen für die Entscheidungskompetenz sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Selbstständige Ausführung der zugeteilten Aufgaben.
2. Stufe 2: Planungen, Dispositionen in Routinefällen, Ermessensentscheide.
3. Stufe 3: Fachliche Betreuung anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(3) Die Anforderungsstufen für Abklärungen, Information, Koordination mit externen oder internen Partnerinnen bzw. Partnern sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Informationsaustausch, fachliche Auskünfte im eigenen Arbeitsbereich.
2. Stufe 2: Beratung, Abklärung von Maßnahmen in Routinefällen.

(4) Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
TSB 1/4	Entscheidungskompetenz Stufe 1 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 1	S1/7
TSB 2a/4	Entscheidungskompetenz Stufe 1 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 2	S1/8
TSB 2b/4	Entscheidungskompetenz Stufe 2 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 1	S1/8
TSB 3a/4	Entscheidungskompetenz Stufe 2 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 2	S1/9
TSB 3b/4	Entscheidungskompetenz Stufe 3 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 1	S1/9
TSB 4/4	Entscheidungskompetenz Stufe 3 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 2	S1/10

§ 14

Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Aufgabentiefe.

(2) Die Anforderungsstufen für die Aufgabentiefe sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Routineaufgaben mit Standardwerkzeugen, Dokumentationen, Aktualisierungen.
2. Stufe 2: Anspruchsvolle, vielseitige Aufgaben.
3. Stufe 3: Komplexe Aufgaben mit profunden Werkzeugen, Analysen, komplexe Berechnungen.

(3) Die Anforderungsstufen für die Wirkungsbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Klar abgegrenzter Fachbereich.
2. Stufe 2: Fachbereich mit starker Vernetzung zu anderen Fachbereichen/Organisationseinheiten.

(4) Die Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
TSPZ 1/4	Aufgabentiefe Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/11
TSPZ 2a/4	Aufgabentiefe Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/12
TSPZ 2b/4	Aufgabentiefe Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/12
TSPZ 3a/4	Aufgabentiefe Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/13
TSPZ 3b/4	Aufgabentiefe Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/13
TSPZ 4/4	Aufgabentiefe Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/14

§ 15

Technische Expertin bzw. Technischer Experte

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Expertin bzw. Technischer Experte“ ergeben sich aus dem Aufgaben-/Projektcharakter und Einsatzspektrum/Lösungsprozess.

(2) Die Anforderungsstufen für Einsatzspektrum/Lösungsprozess sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Abgegrenzte Projekte (Instandsetzungen) oder: Erarbeitung von Problemlösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.
2. Stufe 2: Umfassende Vorhaben (Großprojekte, Generalsanierungen) oder: Erarbeitung von Problemlösungen, Expertisen mit hohem innovativen, konzeptionellen Anteil.

(3) Die Anforderungsstufen für den Aufgaben-/Projektcharakter sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Projekte, Instandsetzungen, Errichtungen, Behördenverfahren innerhalb eines vernetzten Fachplanungsthemas
2. Stufe 2: Projekte, Instandsetzungen, Errichtungen, Behördenverfahren, innerhalb mehrerer vernetzter Fachplanungsthemen.

(4) Die Modellfunktion „Technische Expertin bzw. Technischer Experte“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
TEX 1/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 1 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 1	S1/15
TEX 2a/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 1 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 2	S1/16
TEX 2b/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 2 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 1	S1/16
TEX 3/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 2 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 2	S1/17

§ 16

Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ ergeben sich aus dem Lösungsprozess.

(2) Die Anforderungsstufen für den Lösungsprozess sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Beratung von Menschen in sozialproblemativen Fällen.
2. Stufe 2: Umfassende Betreuung nach Analyse der spezifischen Situation.
- (3) Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
SASB 1/2	Lösungsprozess Stufe 1	S1/9
SASB 2/2	Lösungsprozess Stufe 2	S1/10

(5) Bei der fachlichen Führung von Bediensteten (Fachführung) und/oder überwiegender Einsatz in Fällen mit hohem Konfliktpotenzial verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens Einkommensband S1/10 erreicht werden.

§ 17

Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist“ ergeben sich aus dem Lösungsprozess/der Fachführung.

(2) Die Anforderungsstufen für den Lösungsprozess/Fachführung sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Umfassende Betreuung und Umsetzung und/oder Weiterentwicklung von vorliegenden Analysen.
2. Stufe 2: Entwicklung von komplexen Empfehlungen. Analyse und Beurteilung von Sachverhalten mit erheblicher Veränderungsdynamik in unmittelbaren Krisensituationen.
3. Stufe 3: Akute Risikoeinschätzung und Einleitung geeigneter Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen in Fallverantwortung (Eingriff in Grundrechte zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen).

(3) Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
SASPZ 1/3	Lösungsprozess/Fachführung Stufe 1	S1/11
SASPZ 2/3	Lösungsprozess/Fachführung Stufe 2	S1/12
SASPZ 3/3	Lösungsprozess/Fachführung Stufe 3	S1/13

§ 18

Leitung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Leitung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung“ ergeben sich aus der Gruppenanzahl, wobei die Führung einer Produktionsküche wie eine zusätzliche Gruppe betrachtet wird.

(2) Die Anforderungsstufen für die Gruppenanzahl sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Kindergarten-/ Standorte mit bis zu 4 Gruppen.
2. Stufe 2: Kindergarten-/ Standorte ab 5 Gruppen.

Die Führung einer Produktionsküche wird wie eine zusätzliche Gruppe betrachtet.

(3) Die Modellfunktion „Leitung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
FKIL 1/2	Gruppenanzahl Stufe 1	S1/12
FKIL 2/2	Gruppenanzahl Stufe 2	S1/13

§ 19

Zusatzkräfte

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Zusatzkräfte“ ergeben sich aus der Einsatzbreite.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Mithilfe und Übernahme einzelner Aufgaben bei der elementaren Bildung und Betreuung.

2. Stufe 2: Umfassender Einsatz - selbstständige Umsetzung des vorgegebenen Konzeptes.

(3) Die Modellfunktion „Zusatzkräfte“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
KIZU 1/2	Einsatzbreite Stufe 1	S1/3
KIZU 2/2	Einsatzbreite Stufe 2	S1/4

§ 20

Pädagogische Fachkraft

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Pädagogische Fachkraft“ ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Gestaltung elementarer Bildungs- und Betreuungsprozesse (Nichtgruppenführung).
2. Stufe 2: Qualifizierte Zusatzaufgaben (Assistenz der Integration, Gruppenführung).

(3) Die Modellfunktion „Pädagogische Fachkraft“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
KIPF 1/2	Aufgabenspektrum Stufe 1	S1/6
KIPF 2/2	Aufgabenspektrum Stufe 2	S1/7

§ 21

Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge“ ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Gestaltung elementarer Bildungs- und Betreuungsprozesse, Standard- und Routinebereich (keine Gruppenführung).
2. Stufe 2: Qualifizierte Zusatzaufgaben.
3. Stufe 3: Komplexe zusätzliche Anforderungen bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder Führung einer Gruppe

(3) Die Modellfunktion „Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
KIELP 1/3	Aufgabenspektrum Stufe 1	S1/8
KIELP 2/3	Aufgabenspektrum Stufe 2	S1/9
KIELP 3/3	Aufgabenspektrum Stufe 3	S1/10

§ 22

Führungsfunktionen Betreuung und Pflege Seniorenwohnhäuser

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führungsfunktionen Betreuung und Pflege Seniorenwohnhäuser“ ergeben sich aus den Ausbildungsanforderungen/Funktionen.

(2) Die Anforderungsstufen für die Ausbildungsanforderungen/Funktionen sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Leitung Alltagsbegleitung/-betreuung.
2. Stufe 2: Koordinatorin bzw. Koordinator Pflege (ohne Führung).
3. Stufe 3: Bereichsleitung Pflege.
4. Stufe 4: Pflegedienstleiterin bzw. Pflegedienstleiter.

(3) Die Modellfunktion „Führungsfunktionen Betreuung und Pflege Seniorenwohnhäuser“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPFS 1/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 1	S1/11
LPFS 2/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 2	S1/12
LPFS 3/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 3	S1/13
LPFS 4/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 4	S1/14

§ 23

Feuerwehroffizierin bzw. Feuerwehroffizier

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Feuerwehroffizierin bzw. Feuerwehroffizier“ ergeben sich aus der Einsatzmöglichkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzmöglichkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Offiziersanwärterin bzw. Offiziersanwärter.
2. Stufe 2: Bereitschaftsoffizierin bzw. Bereitschaftsoffizier mit zusätzlicher Leitung einer Geschäftsgruppe.

(3) Die Modellfunktion „Feuerwehroffizierin bzw. Feuerwehroffizier“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
FFO 1/2	Einsatzmöglichkeit Stufe 1	S1/13
FFO 2/2	Einsatzmöglichkeit Stufe 2	S1/14

§ 24

Stellvertretende Branddirektorin bzw. Stellvertretender Branddirektor

Die Modellfunktion „Stellvertretende Branddirektorin bzw. Stellvertretender Branddirektor“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Einkommensband zugeordnet ist:

Bezeichnung	Einkommensband
FFSBD 1/1	S1/16

§ 25

IKT Support

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Support“ ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Routineaufgaben nach eindeutigen Arbeitsanweisungen.
2. Stufe 2: Ermessensentscheide innerhalb von Richtlinien/Betriebsvorschriften.

(3) Die Modellfunktion „IKT Support“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
IKTSUP 1/2	Handlungsspielraum Stufe 1	S1/7
IKTSUP 2/2	Handlungsspielraum Stufe 2	S1/8

§ 26

IKT Systemadministration und Systembetrieb

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ ergeben sich aus dem Aufgabencharakter und der Komplexität der Systeme.

(2) Die Anforderungsstufen für die Komplexität der Systeme sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Betreuung von Teilsystemen.
2. Stufe 2: Betreuung von vernetzten Gesamtsystemen, Optimierung von Schnittstellen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Aufgabencharakter sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Eindeutigkeit, klar definierte Aufgaben/Aufträge.
2. Stufe 2: Festlegung von Maßnahmen für Vorgangsweisen in Routinefällen.

(4) Die Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
IKTSA 1/4	Komplexität der Systeme Stufe 1 und Aufgabencharakter Stufe 1	S1/9
IKTSA 2a/4	Komplexität der Systeme Stufe 1 und Aufgabencharakter Stufe 2	S1/10
IKTSA 2b/4	Komplexität der Systeme Stufe 2 und Aufgabencharakter Stufe 1	S1/10
IKTSA 3/4	Komplexität der Systeme Stufe 2 und Aufgabencharakter Stufe 2	S1/11
IKTSA 4/4	Komplexität der Systeme Stufe 2 und Aufgabencharakter Stufe 2 sowie die fachliche Führung von Bediensteten (Fachführung)	S1/12

§ 27

IKT Systementwicklung

- (1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ ergeben sich aus dem Innovationsgrad/Integrationsgrad und dem IT-Projekteinsatz.
- (2) Die Anforderungsstufen für den IT-Projekteinsatz sind wie folgt definiert:
1. Stufe 1: Projektkoordination und Entwicklung (organisatorisch/fachlich/technisch).
 2. Stufe 2: Projektleitung und Projektsteuerung umfassend vernetzt, Verantwortung für die Umsetzung.
- (3) Die Anforderungsstufen für den Innovationsgrad/Integrationsgrad sind wie folgt definiert:
1. Stufe 1: Großteils konventionelle, bekannte Abläufe/Anforderungen bei überschaubaren klar abgegrenzten Systemen/Prozessen.
 2. Stufe 2: Adaptierung bekannter Lösungen auf individuell wechselnde Abläufe/Anforderungen bei komplexen, schnittstellenintensiven Prozessen.
 3. Stufe 3: Entwicklung neuer Lösungen mit innovativem, konzeptionellem Anteil in einem komplexen organisatorischen Umfeld.
- (4) Die Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
IKTSE 1/4	IT-Projekteinsatz Stufe 1 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 1	S1/12
IKTSE 2a/4	IT-Projekteinsatz Stufe 1 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 2	S1/13
IKTSE 2b/4	IT-Projekteinsatz Stufe 2 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 1	S1/13
IKTSE 3a/4	IT-Projekteinsatz Stufe 1 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 3	S1/14
IKTSE 3b/4	IT-Projekteinsatz Stufe 2 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 2	S1/14
IKTSE 4/4	IT-Projekteinsatz Stufe 2 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 3	S1/15

§ 28

IKT Systemberatung

- (1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Systemberatung“ ergeben sich aus dem Integrationsgrad.
- (2) Die Anforderungsstufen für den Integrationsgrad sind wie folgt definiert:
1. Stufe 1: Prozesssegmente, abgegrenzte, überschaubare Prozesse.
 2. Stufe 2: Gesamtprozesse, komplexe Prozesse.
- (3) Die Modellfunktion „IKT Systemberatung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
IKTSB 1/2	Innovationsgrad Stufe 1 und Integrationsgrad Stufe 1	S1/16
IKTSB 2/2	Innovationsgrad Stufe 1 und Integrationsgrad Stufe 2	S1/17

3. Abschnitt

Einkommensschema S 2

§ 29

Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste

- (1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ ergeben sich aus der Belastungssituation und dem Ausführungscharakter.
- (2) Die Anforderungsstufen für den Ausführungscharakter sind wie folgt definiert:
1. Stufe 1: Routinetätigkeiten.
 2. Stufe 2: Mithilfe bei Facharbeiten.

3. Stufe 3: Weitgehend selbstständige Ausführung der zugeteilten Facharbeiten.

(3) Die Anforderungsstufen für die Belastungssituation sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Geringe körperliche Beanspruchung und/oder Umgebungseinflüsse schwacher Intensität.
2. Stufe 2: Beanspruchung bei Körperarbeit freie Haltung und/oder Umgebungseinflüsse mittlerer Intensität.
3. Stufe 3: Körperarbeit bei schwieriger Haltung und/oder mehrere Umgebungseinflüsse bei hoher Intensität.

(4) Die Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
INVBD 1/5	Ausführungscharakter Stufe 1 und Belastungssituation Stufe 1	S2/1
INVBD 2a/5	Ausführungscharakter Stufe 1 und Belastungssituation Stufe 2	S2/2
INVBD 2b/5	Ausführungscharakter Stufe 2 und Belastungssituation Stufe 1	S2/2
INVBD 3a/5	Ausführungscharakter Stufe 1 und Belastungssituation Stufe 3	S2/3
INVBD 3b/5	Ausführungscharakter Stufe 2 und Belastungssituation Stufe 2	S2/3
INVBD 3c/5	Ausführungscharakter Stufe 3 und Belastungssituation Stufe 1	S2/3
INVBD 4a/5	Ausführungscharakter Stufe 2 und Belastungssituation Stufe 3	S2/4
INVBD 4b/5	Ausführungscharakter Stufe 3 und Belastungssituation Stufe 2	S2/4
INVBD 1/5	Ausführungscharakter Stufe 3 und Belastungssituation Stufe 3	S2/5

§ 30

Infrastruktur Facharbeiter

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiter“ ergeben sich aus der Professionalität.

(2) Die Anforderungsstufen für die Professionalität der Systeme sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Facharbeiterin bzw. Facharbeiter ähnlicher Status oder: Facharbeiterin bzw. Facharbeiter in Einarbeitung.
2. Stufe 2: Routine Instandhaltung oder Verrichtungen.
3. Stufe 3: Spezialisierte Instandhaltung, Anfertigung oder: Planungen/Disposition innerhalb genauer Richtlinien.

(3) Die Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiter“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
INFA 1/4	Professionalität Stufe 1	S2/5
INFA 2/4	Professionalität Stufe 2	S2/6
INFA 3/4	Professionalität Stufe 3	S2/7
INFA 4/4		S2/8

(5) Bei der fachlichen Führung von Bediensteten (Partieführung) verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens Einkommensband S2/8 erreicht werden.

§ 31

Anlagenbetreuung Infrastruktur

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Anlagenbetreuung Infrastruktur“ ergeben sich aus dem Eingriffsniveau/der Komplexität.

(2) Die Anforderungsstufen für das Eingriffsniveau/die Komplexität sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Konventionelle Prozessregelung.
2. Stufe 2: Leitstand, mehrere Eingriffsgrößen oder: mehrere, vernetzte Anlagen, komplexe Systeme.

(3) Die Modellfunktion „Anlagenbetreuung Infrastruktur“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
INAB 1/2	Eingriffsniveau/Komplexität Stufe 1	S2/7
INAB 2/2	Eingriffsniveau/Komplexität Stufe 2	S2/8

§ 32

Alltagsbegleitung/-Betreuung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Alltagsbegleitung/-Betreuung“ ergeben sich aus der Qualifikation.

(2) Die Anforderungsstufen für die Qualifikation sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Heimhilfe ohne Ausbildung.
2. Stufe 2: Heimhilfe mit Ausbildung Lehrgang Alltagsbegleitung/-betreuung.

(3) Die Modellfunktion „Alltagsbegleitung/-Betreuung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPAB 1/2	Qualifikation Stufe 1	S2/3
LPAB 2/2	Qualifikation Stufe 2	S2/4

§ 33

Pflege- und Sozialbetreuung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Pflege- und Sozialbetreuung“ ergeben sich aus dem Aufgabengebiet.

(2) Die Anforderungsstufen für das Aufgabengebiet sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Heimhilfe im Pflegeeinsatz entsprechend den Regelungen der Landesregierung Salzburg.
2. Stufe 2: Einsatz als Pflegeassistent im in § 83 GuKG beschriebenen Aufgabengebiet.
3. Stufe 3: Einsatz als Pflegefachassistent in den in den §§ 83 und 83a GuKG beschriebenen Aufgabengebieten oder: Pflegeassistent mit Fachsozialbetreuung.

(3) Die Modellfunktion „Pflege- und Sozialbetreuung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPPS 1/3	Aufgabengebiet Stufe 1	S2/5
LPPS 2/3	Aufgabengebiet Stufe 2	S2/6
LPPS 3/3	Aufgabengebiet Stufe 3	S2/7

§ 34

Gehobener medizinischer technischer Dienst

Die Modellfunktion „Gehobener medizinischer technischer Dienst“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Einkommensband zugeordnet ist:

Bezeichnung	Einkommensband
LPGMTD 1/1	S2/10

§ 35

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege/ Pflegeexperte/in

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege/ Pflegeexperte/in“ ergeben sich aus der Fachkompetenz/der Belastungssituation.

(2) Die Anforderungsstufen für die Fachkompetenz/Belastungssituation sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Selbstständiger Einsatz in Pflegestandardsituationen (Stationen, Funktionsbereiche) oder: Diplomsozialbetreuerin bzw. Diplomsozialbetreuer.
2. Stufe 2: Selbstständiger Einsatz als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte 1.
3. Stufe 3: Selbstständiger Einsatz als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte 2.

(3) Die Modellfunktion „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege/ Pflegeexperte/in“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPGDEX 1/3	Fachkompetenz/Belastungssituation Stufe 1	S2/9
LPGDEX 2/3	Fachkompetenz/Belastungssituation Stufe 2	S2/10
LPGDEX 3/3	Fachkompetenz/Belastungssituation Stufe 3	S2/11

§ 36**Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann (Mannschaft)**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann (Mannschaft)“ ergeben sich aus der Einsatzmöglichkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzmöglichkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Probefeuerwehrfrau/-mann bei Eintritt, Feuerwehrfrau/-mann nach Abschluss Grundausbildung und Maschinistenkurs 1, Oberfeuerwehrfrau/-mann nach Abschluss „Einsatzdienst“ und Maschinistenkurs 2, danach Wasserdienst-ausbildung und Maschinistenkurs 3, Abschluss der „verpflichtenden Ausbildung“.
2. Stufe 2: Löschmeisterin bzw. Löschmeister mit Abschluss der hierfür verpflichtenden Ausbildung. Nach 5-10 Jahren Möglichkeit der Ausbildung zur Modellfunktion „Charge“.
3. Stufe 3: Oberlöschmeisterin bzw. Oberlöschmeister (abgeschlossene Chargenausbildung in Dienstprüfung berechtigt zur Führung der kleinsten taktischen Einheit).

(3) Die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann (Mannschaft)“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FFM 1/3	Einsatzmöglichkeit Stufe 1	S2/5
FFM 2/3	Einsatzmöglichkeit Stufe 2	S2/6
FFM 3/3	Einsatzmöglichkeit Stufe 3	S2/7

§ 37**Charge**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Charge“ ergeben sich aus der Einsatzmöglichkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzmöglichkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Brandmeisterin bzw. Brandmeister.
2. Stufe 2: Oberbrandmeisterin bzw. Oberbrandmeister.
3. Stufe 3: Hauptbrandmeisterin bzw. Hauptbrandmeister.
4. Stufe 4: Hauptbrandmeisterin bzw. Hauptbrandmeister, 1. Zugskommandantin bzw. 1. Zugskommandant, Leiterin bzw. Leiter der Leitstelle.

(3) Die Modellfunktion „Charge“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FCH 1/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 1	S2/8
FCH 2/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 2	S2/9
FCH 3/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 3	S2/10
FCH 4/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 4	S2/11

4. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 38****Verweisung auf Bundesgesetze**

Soweit in dieser Verordnung auf das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist dieses in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022.

§ 39**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

149. Kundmachung
Abänderung NGO 2000
GZ: MD/02/151484/2022/006

Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.202, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (Abänderung NGO 2000) geändert wird

Aufgrund des § 178 und § 150 Abs 4 MagBeG wird verordnet:

Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABI 17/2001 zuletzt in der Fassung ABI 136/2021, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1 der Kundmachung lautet:

„1. Für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem alt erfolgt, gilt die in der Beilage 1 angeführte „Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000)“:

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 20 GG 1956 Aufwandsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

9	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,5587	pro Ankleidung
---	--	--------	----------------

2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 17b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „1“ bezeichnete Zeile:

1	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag	0,0698	pro Stunde
	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1047	pro Stunde

2.3. In der mit der Bezeichnung „§ 17b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „5“ bezeichnete Zeile:

5	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag	0,0698	pro Stunde
	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1047	pro Stunde

2.4. In der mit der Bezeichnung „§ 17b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

6	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich	0,6634	pro Rufbereitschaft
---	---	--------	---------------------

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

150. Kundmachung
 Vergütungsverordnung 2023
 GZ: MD/02/151484/2022/005

Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022 mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2023)

Aufgrund des §§ 178, 33 Abs 7 und 35 Abs 9 MagBeG wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vergütungsverordnung ist für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuwenden, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt.

§ 2

Nebengebühren

Folgenden Bediensteten gebühren die nachstehend festgelegten Nebengebühren:

A	Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,8179	pro Ankleidung
II	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	2,3006	pro Nachtdienst
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind.	2,3006	pro Nachtdienst
IV	Für Bedienstete, die überwiegend zu Teerarbeiten verwendet werden (nicht aber Walzenfahrer und Teerspritzer)	0,0460	pro Stunde
V	Für Bedienstete, die als Amtsorte, Sachverständige oder als Vertreter/innen der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschreibungen dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1503	pro volle oder angefangene halbe Stunde

A 1	Laufende Aufwandsentschädigung gem. § 189 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
A 1 I	Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	6,14	pro Monat
A 1 II	Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter (nicht aber KFZ- bzw. Saugi-Fahrer) im Einkommensband S2/3	6,14	pro Monat
A 1 III	Für Totengräber der Friedhöfe	6,14	pro Monat

B	Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1023 0,1533	pro Stunde pro Stunde
II	Für Bedienstete, die Störungen an aufwendigen technischen Anlagen beheben (öffentliche Beleuchtung, Verkehrsanlagen, städtische Betriebe)	13,8037	pro Woche
III	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres: 1. für Rufbereitschaft	69018	pro Woche

	2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort: 2.1. von Montag bis Samstag (6-22 Uhr) 2.2. von Montag bis Samstag (22-6 Uhr) 2.3. Sonntag und Feiertag 2.4. Sonntag und Feiertag ab der 9. Stunde	0,5644 0,7525 0,7525 1,1290	pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde
IV	Für Hausmeister/innen sowie für Schul- und Hauswarte/innen ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft (Winterdienst)	6,9018	pro Monat
V	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1023 0,1533	pro Stunde pro Stunde
VI	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich	0,9714	pro Rufbereitschaft

F	Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamt bargeldumsatz: 1. über EUR 3.633,00 2. über EUR 14.534,00 3. über EUR 43.603,00 4. über EUR 145.345,70 5. über EUR 581.382,00 6. über EUR 1.017.419,00	7,3360 9,8832 12,2558 14,6570 18,4636 22,3730	pro Vierteljahr

J	Journaldienste gemäß § 183 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete (Hauswarte/innen) der Seniorenwohnhäuser für Hausinspektionsdienste	8,6912	pro Woche
II	Für Schulwarte/innen je nach Auslastung des Turnsaales bzw der Vermietungsanzahl: 1. Auslastungsstufe 1 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 5 Stunden) 2. Auslastungsstufe 2 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 6 - 10 Stunden) 3. Auslastungsstufe 3 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 11 - 15 Stunden) 4. Auslastungsstufe 4 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 16 - 20 Stunden) 5. Auslastungsstufe 5 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 21 Stunden)	9,2395 12,2554 17,0435 19,9277 23,1052	pro Monat

N	Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind (Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen): 1. Hauptwahlleiter/in, Bezirkswahlleiter/in, Gemeindevahlleiter/in; Amtsleiter/in des Wahl- und Einwohneramtes* 2. Stellvertreter/in von 1.* 3. Sprengelwahlleiter/in* 4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter/in* 5. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen 6. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	104,3250 60,8530 26,0775 16,9115 1,0980 1,4495	pro Wahl pro Wahl pro Wahl pro Wahl pro Stunde pro Stunde

	7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude 8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude 9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	2,6065 3,4705 4,6415	pro Wahl pro Wahl pro Wahl
	* Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		
II	Für Bedienstete als Vortragende in Grundausbildungslehrgängen (§ 33 Abs 7 MagBeG) sowie Fortbildungslehrgängen gebührt je Vortragseinheit (45 Minuten) nachfolgende Vortragsentschädigung:		pro Vortrags- einheit (45 Minuten)
	1. bei einem Vortragort in der Stadt Salzburg	2,3425	
	2. bei einem Vortragort außerhalb der Stadt Salzburg. Mit dieser Entschädigung ist auch der Aufwand für die Hin- und Rückreise abgegolten.	2,5330	

U	Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen, für jede die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit von 173 Stunden übersteigende Stunde. Die Zeiten der Dienstübergabe sind mit dieser Vergütung abgegolten. Der jeweilige Stundensatz gebührt auch Bediensteten, die nur vorübergehend, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im 24-Stunden-Wechseldienst stehen:		
	1. Für die Einkommensbänder S2/5-7	0,5624	pro Stunde
	2. Für die Einkommensbänder S2/8-11	0,6135	pro Stunde
	3. Für die Einkommensbänder S1/13-16	0,7157	pro Stunde
	4. Nachtzuschlag (19 bis 7 Uhr) für Z 1.-3.	0,1023	pro Stunde Nachtdienst
II	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker/innen der Bau- und Feuerpolizei, für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen bei Überwachung der gesamten Veranstaltung einschließlich der Überprüfung der Veranstaltungsstätten oder Heranziehung zum Absperr- und Ordnungsdienst.	jeweilige Überstunden- vergütung bis maximal EB S1/13/1	pro Stunde
III	Präsidialkraftfahrer/innen für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr bis zum Ausmaß von 30 Stunden im Monat	30,6748	pro Monat
IV	Für Haus- und Schulwarte/innen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Städtische Schulen und Kindergärten) für Heizanlagenbetreuung einmalig pro Wochenende	2,4015	pro Tag

S	Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	9,0194	pro Monat

§ 3

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

151. Kundmachung
 Verordnung des Bürgermeisters
 GZ: MD/02/151484/2022/002

Verordnung des Bürgermeisters vom 20.12.2022 mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden

Auf Grund des § 177c iVm § 222 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 93/2022 wird verordnet:

Bezüge der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2023

1. Abschnitt

Bezüge jener Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem alt erfolgt

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1

§ 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.856,2	1.921,0	-	-
2	1.885,6	1.959,8	-	-
3	1.914,6	1.998,9	-	-
4	1.944,1	2.038,1	-	-
5	1.973,3	2.077,1	-	-
II. Dienstklasse				
1	2.002,1	2.115,8	2.115,8	-
2	2.031,6	2.154,5	2.164,1	-
3	2.060,4	2.193,4	2.213,1	-
4	2.089,8	2.232,4	2.261,4	-
III. Dienstklasse				
1	2.118,8	2.271,1	2.310,4	2.562,6
2	2.148,1	2.310,4	2.362,2	-
3	2.177,2	2.351,9	2.416,1	-
4	2.206,2	-	-	-
5	2.235,4	-	-	-
6	2.265,1	-	-	-
7	2.294,1	-	-	-
8	2.375,4	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.921,0	1.889,0	1.856,2
2	1.959,8	1.921,0	1.885,6
3	1.998,9	1.953,8	1.914,6
4	2.038,1	1.985,9	1.944,1
5	2.077,1	2.018,5	1.973,3
6	2.115,8	2.051,1	2.002,1
7	2.154,5	2.083,1	2.031,6
8	2.193,4	2.115,8	2.060,4
9	2.232,4	2.148,1	2.089,8
10	2.271,1	2.180,6	2.118,8
11	2.310,4	2.213,1	2.148,1
12	2.351,9	2.245,3	2.177,2
13	2.394,4	2.278,1	2.206,2
14	2.438,9	2.310,4	2.235,4
15	-	2.344,9	2.265,1
16	-	2.380,3	2.294,1
17	-	2.449,8	2.375,4
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.574,4	4.291,5	5.701,3	8.010,2
2	-	3.068,8	3.673,5	4.422,7	5.988,6	8.443,5
3	2.463,0	3.170,4	3.771,8	4.553,2	6.275,6	8.876,9
4	2.556,0	3.271,3	3.901,8	4.840,1	6.709,2	9.310,9
5	2.658,6	3.373,1	4.031,6	5.127,3	7.142,5	9.744,8
6	2.760,8	3.474,8	4.161,4	5.414,7	7.576,3	10.177,5
7	2.863,5	3.574,4	4.291,5	5.701,3	8.010,2	-
8	2.966,6	3.673,5	4.422,7	5.988,6	8.443,5	-
9	3.068,8	3.771,8	4.553,2	6.275,6	8.876,9**	-
10	-	3.901,8*	-	-	9.310,9**	-
11	-	-	-	-	9.744,8**	-
12	-	-	-	-	10.177,5**	-

**Gehalt der Vertragsbediensteten
§ 2**

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.872,7	1.938,2	-	-
2	1.902,4	1.977,7	-	-
3	1.931,8	2.017,1	-	-
4	1.961,5	2.056,4	-	-
5	1.990,8	2.096,3	-	-
II. Dienstklasse				
1	2.020,2	2.135,4	2.135,4	-
2	2.050,0	2.174,5	2.184,3	-
3	2.079,3	2.214,1	2.233,6	-
4	2.109,5	2.253,3	2.283,2	-
III. Dienstklasse				
1	2.138,6	2.293,0	2.332,7	2.591,7
2	2.168,3	2.332,7	2.385,2	-
3	2.197,8	2.374,5	2.440,1	-
4	2.227,2	-	-	-
5	2.256,5	-	-	-
6	2.286,3	-	-	-
7	2.315,9	-	-	-
8	2.398,4	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.945,8	1.913,0	1.880,1	1.846,9	1.814,1
2	1.985,4	1.945,8	1.909,8	1.870,0	1.832,4
3	2.025,3	1.979,2	1.939,7	1.893,5	1.850,7
4	2.065,0	2.012,3	1.969,2	1.916,5	1.868,5
5	2.104,4	2.045,4	1.999,0	1.939,7	1.886,5
6	2.144,4	2.078,3	2.028,2	1.962,4	1.904,7
7	2.183,6	2.110,9	2.058,5	1.985,5	1.923,0
8	2.223,3	2.144,4	2.087,8	2.009,0	1.941,2
9	2.262,6	2.177,1	2.117,7	2.031,9	1.959,2
10	2.302,3	2.210,1	2.147,1	2.054,9	1.977,5
11	2.342,3	2.243,1	2.177,1	2.078,3	1.995,5
12	2.384,8	2.276,0	2.206,9	2.101,2	2.013,9
13	2.428,4	2.309,1	2.236,5	2.124,3	2.031,9

14	2.473,6	2.342,3	2.266,3	2.147,1	2.050,2
15	-	2.377,7	2.296,1	2.170,6	2.068,2
16	-	2.413,6	2.325,7	2.193,5	2.086,5
17	-	2.485,0	2.408,6	2.216,7	2.104,4
18	-	-	-	2.240,2	2.122,8

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.615,1	4.341,8	5.750,7	8.041,0
2	-	3.103,5	3.715,4	4.474,5	6.035,8	8.471,6
3	2.487,3	3.207,2	3.815,5	4.607,0	6.320,8	8.901,0
4	2.585,2	3.309,2	3.947,2	4.896,1	6.750,9	9.331,5
5	2.688,7	3.412,0	4.078,7	5.181,1	7.180,6	9.761,9
6	2.792,3	3.514,3	4.210,2	5.466,7	7.610,4	10.191,4
7	2.896,2	3.615,1	4.341,8	5.750,7	8.041,0	-
8	3.000,6	3.715,4	4.474,5	6.035,8	8.471,6	-
9	3.103,5	3.815,5	4.607,0	6.320,8	-	-
10	-	3.840,5*	-	-	-	-

**Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2
§ 3**

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.854,4
2	2.879,2
3	2.903,6
4	2.928,1
5	2.952,6
6	2.977,3
7	3.014,2
8	3.051,0
9	3.112,4
10	3.210,9
11	3.333,4
12	3.505,6
13	3.665,2
14	3.812,6
15	3.972,2
16	4.119,8
17	4.267,2
18	4.414,6
19	4.549,6

**Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1
§ 4**

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2023:

Dienstklasse	Euro
I bis V	199,6
VI bis IX	253,5

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2023:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	68,7 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	180,3 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklassen I und II	180,3 €
b) ab der Dienstklasse III	216,6 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2023:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	269,3 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	346,4 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	423,2 €

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2

§ 5

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2023 in Euro:

1	Gruppe	99,1 €
2	Gruppen	136,1 €
3	Gruppen	173,2 €
4	Gruppen	222,8 €
5	Gruppen	247,6 €
6	Gruppen	284,7 €
7	Gruppen	321,9 €
8	Gruppen	358,9 €
9	Gruppen	396,2 €
ab 10	Gruppen	433,4 €

2. Abschnitt

Bezüge jener Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt

Gehalt der Bediensteten des Einkommensschemas S 1

§ 6

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S1/1	S1/2	S1/3	S1/4	S1/5	S1/6	S1/7	S1/8	S1/9	S1/10	S1/11	S1/12	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2.126	2.185	2.269	2.377	2.489	2.613	2.763	2.952	3.142	3.373	3.611	3.898	2
2	2.184	2.246	2.332	2.443	2.560	2.692	2.874	3.070	3.268	3.508	3.756	4.055	2
3	2.243	2.306	2.395	2.509	2.634	2.770	2.956	3.159	3.362	3.610	3.900	4.210	3
4	2.302	2.367	2.458	2.577	2.709	2.848	3.040	3.248	3.456	3.711	4.009	4.328	4
5	2.341	2.427	2.521	2.648	2.783	2.926	3.122	3.336	3.550	3.812	4.117	4.445	4
6	2.380	2.467	2.587	2.696	2.858	3.005	3.205	3.425	3.644	3.913	4.225	4.561	5
7	2.419	2.508	2.632	2.743	2.907	3.083	3.288	3.513	3.739	4.015	4.333	4.678	5
8	2.438	2.528	2.654	2.790	2.957	3.135	3.343	3.572	3.833	4.116	4.442	4.795	5
9	2.458	2.548	2.677	2.837	3.007	3.188	3.399	3.631	3.896	4.183	4.514	4.873	

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S1/13	S1/14	S1/15	S1/16	S1/17	S1/18	S1/19	S1/20	S1/21	S1/22	S1/23	S1/24	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1	4.177	4.511	4.835	5.185	5.562	5.966	6.455	6.984	7.557	8.184	8.863	9.609	2
2	4.386	4.737	5.076	5.444	5.840	6.264	6.777	7.333	7.936	8.593	9.307	10.089	2
3	4.553	4.917	5.270	5.652	6.063	6.503	7.036	7.613	8.238	8.920	9.662	10.474	3
4	4.720	5.098	5.463	5.859	6.284	6.741	7.294	7.893	8.540	9.248	10.016	10.858	4
5	4.845	5.233	5.656	6.067	6.507	6.980	7.552	8.172	8.842	9.575	10.371	11.242	4
6	4.971	5.368	5.801	6.274	6.730	7.219	7.810	8.451	9.144	9.903	10.725	11.627	5
7	5.096	5.504	5.947	6.429	6.952	7.458	8.068	8.731	9.446	10.230	11.079	12.012	5
8	5.180	5.594	6.043	6.533	7.063	7.637	8.262	8.941	9.674	10.475	11.346	12.300	5
9	5.263	5.684	6.140	6.637	7.175	7.756	8.391	9.080	9.825	10.639	11.523	12.492	

Gehalt der Bediensteten des Einkommensschemas S 2
§ 7

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S2/1	S2/2	S2/3	S2/4	S2/5	S2/6	S2/7	S2/8	S2/9	S2/10	S2/11	S2/12	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1	1.766	1.825	1.909	2.017	2.129	2.253	2.403	2.592	2.782	3.013	3.251	3.538	2
2	1.824	1.886	1.972	2.083	2.200	2.332	2.514	2.710	2.908	3.148	3.396	3.695	2
3	1.883	1.946	2.035	2.149	2.274	2.410	2.596	2.799	3.002	3.250	3.540	3.850	3
4	1.942	2.007	2.098	2.217	2.349	2.488	2.680	2.888	3.096	3.351	3.649	3.968	4
5	1.981	2.067	2.161	2.288	2.423	2.566	2.762	2.976	3.190	3.452	3.757	4.085	4
6	2.020	2.107	2.227	2.336	2.498	2.645	2.845	3.065	3.284	3.553	3.865	4.201	5
7	2.059	2.148	2.272	2.383	2.547	2.723	2.928	3.153	3.379	3.655	3.973	4.318	5
8	2.078	2.168	2.294	2.430	2.597	2.775	2.983	3.212	3.473	3.756	4.082	4.435	5
9	2.098	2.188	2.317	2.477	2.647	2.828	3.039	3.271	3.536	3.823	4.154	4.513	

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S2/13	S2/14	S2/15	S2/16	S2/17	S2/18	S2/19	S2/20	S2/21	S2/22	S2/23	S2/24	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1	3.817	4.151	4.475	4.825	5.202	5.606	6.095	6.624	7.197	7.824	8.503	9.249	2
2	4.026	4.377	4.716	5.084	5.480	5.904	6.417	6.973	7.576	8.233	8.947	9.729	2
3	4.193	4.557	4.910	5.292	5.703	6.143	6.676	7.253	7.878	8.560	9.302	10.114	3
4	4.360	4.738	5.103	5.499	5.924	6.381	6.934	7.533	8.180	8.888	9.656	10.498	4
5	4.485	4.873	5.296	5.707	6.147	6.620	7.192	7.812	8.482	9.215	10.011	10.882	4
6	4.611	5.008	5.441	5.914	6.370	6.859	7.450	8.091	8.784	9.543	10.365	11.267	5
7	4.736	5.144	5.587	6.069	6.592	7.098	7.708	8.371	9.086	9.870	10.719	11.652	5
8	4.820	5.234	5.683	6.173	6.703	7.277	7.902	8.581	9.314	10.115	10.986	11.940	5
9	4.903	5.324	5.780	6.277	6.815	7.396	8.031	8.720	9.465	10.279	11.163	12.132	

In- und Außerkrafttreten
§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

152. Kundmachung
 Verordnung des Bürgermeisters
 GZ: MD/02/151484/2022/004

Verordnung des Bürgermeisters vom 20.12.2022, mit welcher der Grenzwert für den Pensionsbeitrag erhöht werden.

Auf Grund des § 177b Abs 2 iVm § 222 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 93/2022, wird verordnet:

Grenzwert für den Pensionsbeitrag
 § 1

Der Grenzwert für den Pensionsbeitrag gemäß § 159 Abs 2 Z 1 und 2 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2023 jeweils Euro 5.850,00.

In- und Außerkrafttreten
 § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

153. Kundmachung
 Bebauungsplan der Aufbaustufe „Borromäum - 1 / A2“;
 Auflage des Entwurfs
 GZ: 05/03/107825/2021/011

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Borromäum - 1 / A2“, Bereich Gaisbergstraße 7, KG Salzburg Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Borromäum - 1 / A2“ (ON 8) für den Bereich Gaisbergstraße 7, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
 Magistrat Salzburg
 Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde
 Auerspergstraße 7
 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
 Vom 16.1. bis einschließlich 13.2.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch – 22 / G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

154. Kundmachung
 Bebauungsplan der Grundstufe "SCHALLMOOS SÜD - 17 / G1"; Auflage des Entwurfs
 GZ: 05/03/31592/2018/014

Bebauungsplan der Grundstufe "SCHALLMOOS SÜD - 17 / G1", Bereich Robinigstraße 3 und 5 Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD - 17 / G1“ (ON 11) für den Bereich Robinigstraße 3 und 5 zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
 Magistrat Salzburg
 Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde
 Auerspergstraße 7
 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
 Vom 9.1.2023 bis einschließlich 6.2.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich. Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD 5/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

155. Kundmachung
Zugangsverordnung
GZ: MD/02/151484/2022/008

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.12.2022 über die Voraussetzungen für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen (Zugangsverordnung)

Gemäß § 39 Abs. 6 Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl. Nr 51/2012, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 93/2022, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmung, Anwendungsbereich

§ 1

(1) Für die Einreihung in jene Modellfunktionen, die weder durch Berufsgesetze geregelt sind, noch unter die in § 39 Abs. 6 MagBeG genannten Ausnahmen fallen, sind die in den folgenden Abschnitten genannten Ausbildungen und Berufserfahrungen Voraussetzung.

(2) Sofern in den folgenden Abschnitten der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums als Zugangsvoraussetzung normiert ist, ist diese nachzuweisen durch:

a) den Erwerb eines Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

(3) Zeiten einer Karenz gemäß § 15 Abs. 1 MSchG bzw. § 2 Abs. 1 VKG können als zusätzliche gleichwertige Berufserfahrungsjahre im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung im Höchstausmaß von 48 Monaten beurteilt werden.

(4) Die Möglichkeit zum Abschluss von Sonderverträgen gemäß § 210 MagBeG iVm § 36 Abs. 2 lit. d Salzburger Stadtrecht 1966 bleibt unberührt.

2. Abschnitt

Berufsfamilie Verwaltung/Administration

§ 2

Verwaltung/Administration Servicedienste

Für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ ist keine Ausbildung oder Berufserfahrung erforderlich.

§ 3

Verwaltung/Administration Fachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ ist eine Lehrabschlussprüfung, ein Fachschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in den Modellfunktionen „Verwaltung/Administration Servicedienste“ oder „Infrastrukturelle Versorgungs- und Servicedienste“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 4

Verwaltung/Administration Sachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ ist die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine Lehrabschlussprüfung, einen Fachschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 5

Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Bachelor - Niveau).

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann ersetzt werden

1. durch eine Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

2. durch die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

§ 6

Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Master - Niveau) und eine fünfjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und eine mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

2. durch die in § 5 Abs. 2 Z 1 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

3. Abschnitt Berufsfamilie Technik § 7

Technische Fachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Fachbearbeitung“ ist eine Lehrabschlussprüfung, ein Fachschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in den Modellfunktionen „Verwaltung/Administration Servicedienste“ oder „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 8

Technische Sachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ ist die Reifeprüfung, die Meisterin- bzw. Meisterprüfung, die Werkmeisterin- bzw. Werkmeisterprüfung, die Befähigungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Fachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 9

Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Bachelor - Niveau).

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch eine fachlich einschlägige Reifeprüfung, die fachlich einschlägige Meisterin- bzw. Meisterprüfung, die fachlich einschlägige Werkmeisterin- bzw. Werkmeisterprüfung, die fachlich einschlägige Befähigungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

2. durch eine Reifeprüfung, die Meisterin- bzw. Meisterprüfung, die Werkmeisterin- bzw. Werkmeister-

prüfung, die Befähigungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

3. durch die in § 8 Abs. 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

§ 10

Technische Expertin bzw. Technischer Experte

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Expertin bzw. Technischer Experte“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Master - Niveau) und eine fünfjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und eine mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

2. durch die in § 9 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

4. Abschnitt

Berufsfamilie Soziale Arbeit/Sozialer Dienst

§ 11

Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie bzw. an einer Fachhochschule für Sozialarbeit oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können durch eine mindestens sechsjährige gleichwertige Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich ersetzt werden.

§ 12

Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist

Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist“ ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie bzw. an einer Fachhochschule für Sozialarbeit oder an einer Hochschule im Studienzweig „Psychologie“ oder eine gleichwertige Ausbildung.

5. Abschnitt

Berufsfamilie Kindergarten

§ 13

Zusatzkräfte

Für die Einreihung in die Modellfunktion „Zusatzkräfte“ ist weder eine Ausbildung noch eine Berufserfahrung Voraussetzung.

5. Abschnitt**Berufsfamilie Kindergarten****§ 13****Zusatzkräfte**

Für die Einreihung in die Modellfunktion „Zusatzkräfte“ ist weder eine Ausbildung noch eine Berufserfahrung Voraussetzung.

6. Abschnitt**Berufsfamilie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)****§ 14****IKT Support**

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Support“ ist eine Lehrabschlussprüfung oder ein Fachschulabschluss.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können durch einen Pflichtschulabschluss und eine mehrjährige gleichwertige Tätigkeit im IKT - Bereich ersetzt werden.

§ 15**IKT Systemadministration und Systembetrieb**

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ ist die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann ersetzt werden

1. durch eine Lehrabschlussprüfung oder einen Fachschulabschluss und eine mehrjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Support“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich oder

2. durch einen Pflichtschulabschluss sowie eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Support“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT – Bereich sowie allgemeine IKT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard und aufgabenspezifische IKT-Kenntnisse, sowie technisches Englisch und die Absolvierung eines Praxistests.

§ 16**IKT Systementwicklung**

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ ist ein (Fach-)Hochschulstudium.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann ersetzt werden

1. durch die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mehrjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich oder

2. durch die in § 15 Abs. 2 Z 1 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich oder

3. durch die in § 15 Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT – Bereich sowie allgemeine IKT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard sowie technisches Englisch, den Nachweis von Fachkenntnissen des jeweils ausgeschriebenen Fachgebiets und die Absolvierung eines Praxistests.

§ 17**IKT Systemberatung**

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Systemberatung“ ist ein (Fach-)Hochschulstudium und fünf Berufserfahrungsjahre sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine weitere mindestens vierjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT – Bereich sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement und allgemeine IKT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard oder

2. durch eine Lehrabschlussprüfung oder einen Fachschulabschluss und eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT – Bereich sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement, allgemeine IT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard, und die Absolvierung eines Praxistests oder

3. durch einen Pflichtschulabschluss und eine mindestens neunzehnjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT – Bereich sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement, allgemeine IT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard, die Absolvierung eines Praxistests, sowie technisches Englisch.

7. Abschnitt**Berufsfamilie Infrastruktur****§ 18****Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste**

(1) Für die Einreihung in die Modellfunktion „Infrastruktur Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 1 bis 3, ist weder eine Ausbildung noch Berufserfahrung Voraussetzung.

(2) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Infrastruktur Versorgungs- und Betreuungsdienste“

dienste“, Einkommensband 4 und 5, ist eine Lehrabschlussprüfung.

(3) Die in Abs. 2 genannte Voraussetzung kann durch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 1 bis 3, oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 19

Infrastruktur FacharbeiterInnen

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Infrastruktur FacharbeiterInnen“ ist eine Lehrabschlussprüfung oder ein Fachschulabschluss.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 4 oder 5, oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

2. durch eine mindestens achtjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 1 bis 3, oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

§ 20

Anlagenbetreuung Infrastruktur

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Anlagenbetreuung Infrastruktur“ ist eine die Meisterin- bzw. Meisterprüfung oder die Werkmeisterin- bzw. Werkmeisterprüfung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können durch eine Lehrabschlussprüfung oder einen Fachschulabschluss und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Anlagenbetreuung ersetzt werden.

8. Abschnitt

Berufsfamilie Feuerwehr

§ 21

Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann“, Einkommensband 5 (Probefeuwehrfrau/-mann), ist eine Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann“, Einkommensband 6 (Löschmeisterin/Löschmeister), ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie der Abschluss der erforderlichen fachspezifischen Ausbildung gemäß der einschlägigen Richtlinien für die Berufsfeuerwehren.

(3) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann“, Einkommensband 7 (Oberlöschmeisterin/Oberlöschmeister), ist die die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Abschluss der Chargenschule gemäß der einschlägigen Richtlinien für die Berufsfeuerwehren.

§ 22

Charge

Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Charge“ sind die Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung, die Grundausbildung, der Abschluss einer Chargenschule gemäß der einschlägigen Richtlinien für die Berufsfeuerwehren und die Führungskräfteausbildung.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Verweisungen auf Gesetze

Soweit diese Verordnung auf Bundes- oder Landesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg